

VERKAUFSPROSPEKT

CARMIGNAC PORTFOLIO

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) luxemburgischen Rechts

In Einklang mit der EU-Richtlinie betreffend OGAW

Schweizer Edition

Die Zeichnungen von Aktien des CARMIGNAC PORTFOLIO erfolgen nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht, sofern dieser neuer als der Jahresbericht ist, beigelegt sind.

Niemand ist berechtigt, andere Auskünfte zu erteilen als diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt und in anderen Dokumenten enthalten sind, auf die dieser Verkaufsprospekt Bezug nimmt und die der Allgemeinheit zugänglich sind.

MÄRZ 2012

Die SICAV CARMIGNAC PORTFOLIO (die „Gesellschaft“) ist gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen eingetragen. Diese Eintragung bedeutet jedoch nicht, dass eine luxemburgische Behörde die Richtigkeit oder die Genauigkeit des vorliegenden Verkaufsprospekts oder den von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapierbestand bestätigt bzw. nicht bestätigt. Jegliche anders lautende Erklärung wäre unzulässig und gesetzwidrig.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen.

Jede Information oder Behauptung eines Maklers, Verkäufers oder einer anderen natürlichen Person, die im vorliegenden Verkaufsprospekt oder den dazugehörigen Berichten nicht enthalten ist, gilt als nicht genehmigt und kann daher als nicht verlässlich angesehen werden.

Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien der Gesellschaft beinhalten, dass die in diesem Verkaufsprospekt erteilten Informationen zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum seiner Veröffentlichung zutreffend bleiben. Um wichtige Änderungen, vor allem im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Teilfonds, zu berücksichtigen, wird dieser Verkaufsprospekt zum entsprechenden Zeitpunkt aktualisiert.

Potenzielle Zeichner und Käufer von Aktien der Gesellschaft sollten sich über Folgendes informieren:

- die möglichen steuerlichen Folgen,
- die gesetzlichen Auflagen und
- Devisenbeschränkungen oder -kontrollen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsland für die Zeichnung, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der Gesellschaft gelten.

CARMIGNAC PORTFOLIO
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

VERWALTUNGSRAT

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

- Edouard CARMIGNAC
Präsident und Generaldirektor von Carmignac Gestion
Verwaltungsratsmitglied von Carmignac Gestion Luxembourg

Mitglieder des Verwaltungsrates

- Jean-Pierre MICHALOWSKI
Stellvertretender Generaldirektor von CACEIS
- Eric HELDERLE
Präsident von Carmignac Gestion Luxembourg
Stellvertretender Generaldirektor von Carmignac Gestion
- Simon PICKARD
Fondsmanager, Carmignac Gestion

GESCHÄFTSLEITUNG

Eric HELDERLE (geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)
Antoine BRUNEAU (Geschäftsführer)

GESELLSCHAFTSSITZ

5, Allée Scheffer
L-2520 LUXEMBURG

DEPOTBANK

BNP Paribas Securities Services, Succursale de Luxembourg
33, rue de Gasperich,
L-5826 Hesperange

DOMIZILIERUNGS-, VERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE SOWIE ZAHLSTELLE

CACEIS Bank Luxembourg
5, Allée Scheffer
L-2520 LUXEMBURG

FINANZVERWALTER

CARMIGNAC GESTION Luxembourg
65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte
L-1331 LUXEMBURG

VERTRIEBSSTELLEN

CARMIGNAC GESTION LUXEMBOURG
65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte
L-1331 LUXEMBURG

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Audit S.à r.l.
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite(n)
ALLGEMEINER TEIL	
1. Beschreibung der Gesellschaft	
1.1. Allgemeines	4
1.2. Besondere Informationen für US-Personen	5
1.3. Struktur mit mehreren Teilfonds	5
2. Anlageziel und Zusammensetzung des Portfolios	6
3. Anlagen und Anlagebeschränkungen	
3.1. Festlegung und Beschränkungen der Anlagepolitik	7
3.2. Einsatz von Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere zum Gegenstand haben	13
3.3. Einsatz von komplexen derivativen Techniken und Instrumenten	18
3.4. Risikomanagementmethode	18
4. Risiken	19
5. Verwaltungsrat und Finanzverwalter	21
6. Geschäftsleitung	22
7. Depotbank	23
8. Verwaltungs-, Domizilierungs-, Register- und Transferstelle, Zahlstelle	23
9. Aktien	
9.1. Beschreibung der Aktien, Rechte der Aktionäre	24
9.2. Zur Entgegennahme von Zeichnungen und Rücknahmen ermächtigte Stellen	25
10. Ausgabe von Aktien und Zeichnungs- und Zahlungsverfahren	
10.1. Allgemeine Bestimmungen	26
10.2. Vermeidung von Geldwäsche	26
11. Rücknahme von Aktien	27
12. Umtausch von Aktien	28
13. Dividenden	29
14. Berechnung des Nettoinventarwertes	30
15. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien	33
16. Besteuerung	
16.1. Besteuerung der Gesellschaft	33
16.2. Besteuerung der Aktionäre	34
17. Hauptversammlungen der Aktionäre	34
18. Bericht des Verwaltungsrates / Jahres- und Halbjahresberichte	35
19. Gebühren und Kosten	35
20. Auflösung der Gesellschaft	35
21. Verschmelzung von Teilfonds der Gesellschaft oder Einlage eines Teilfonds in einen anderen luxemburgischen OGAW	36
22. Schutz personenbezogener Daten und Aufzeichnungen von Telefongesprächen	37
23. Allgemeine Informationen und verfügbare Unterlagen	37
SONDERTEIL	39-76
Zeichnungsschein	77

1. BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT

1.1. Allgemeines

CARMIGNAC PORTFOLIO (die „Gesellschaft“) ist eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften und dessen Änderungsgesetzen und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

CARMIGNAC PORTFOLIO ist eine SICAV gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ODAW). Als solche kann die Gesellschaft ihre Aktien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) vertreiben, sofern die in diesen Staaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nicht vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen geregelt werden, eingehalten werden.

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, d.h. ihre Aktien können regelmäßig zu einem Preis verkauft und zurückgenommen werden, der sich nach dem Wert ihres Nettovermögens richtet, und sie ist eine aus mehreren Teilfonds bestehende Gesellschaft gemäß Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Gesellschaft ist eine selbstverwaltete SICAV im Sinne der Artikel 27, 110 und 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Eric Helderlé und Antoine BRUNEAU wurden zu ihren Geschäftsführern ernannt. Sie sind für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich.

Die Gesellschaft wurde am 30. Juni 1999 gemäß Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 für unbestimmte Zeit in Luxemburg errichtet; sie unterlag nach der Außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. November 2005 Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Seit 1. Juli 2011 unterliegt die Gesellschaft Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Ihr Mindestkapital entspricht dem in Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Betrag und muss innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Gesellschaft eingezahlt sein.

Ihre Satzung wurde am 2. August 1999 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ veröffentlicht. Sie ist bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von Luxemburg hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Die Satzung wurde in der zweiten Außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Mai 2003 und in der zweiten Außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. November 2005 geändert und in ihrer jeweils geänderten Form am 10. Juli 2003 und am 22. Dezember 2005 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ veröffentlicht.

Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der zweiten außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Januar 2007 geändert und am 28. Februar 2007 im Mémorial veröffentlicht.

Das Grundkapital entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettovermögen der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Luxemburg unter der Nr. B 70 409 eingetragen.

Der Gesellschaftssitz befindet sich in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg. Sämtliche Fragen betreffend die allgemeine Struktur und die von der Gesellschaft verfolgte Politik sind an den Sitz der Gesellschaft zu richten.

Das Zeichnungs- und Zahlungsverfahren ist in Artikel 8, „Ausgabe von Aktien und Zeichnungs- und Zahlungsverfahren“, beschrieben.

Die Aktionäre müssen sich bewusst sein, dass alle Anlagen ein Risiko beinhalten und dass keine Garantie gegen Verluste aufgrund einer wie auch immer gearteten Anlage in einem Teilfonds gegeben werden kann. Außerdem kann nicht gewährleistet werden, dass das von der Gesellschaft verfolgte Anlageziel erreicht wird. Weder die Gesellschaft selbst noch eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder, ihre zugelassenen Vertreter oder die Finanzverwalter können eine Gewährleistung geben, was die zukünftigen Ergebnisse oder die Rendite der Gesellschaft anbelangt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt wird im Zusammenhang mit einem öffentlichen Zeichnungsangebot für Aktien der Gesellschaft veröffentlicht. Jede Entscheidung zur Zeichnung von Aktien muss auf der Grundlage der Angaben im vorliegenden, von der Gesellschaft herausgegebenen Verkaufsprospekt sowie dem Jahresbericht und dem/den neuesten

Halbjahresbericht(en) der Gesellschaft erfolgen, die am Sitz der Gesellschaft oder den Geschäftsstellen ihrer zugelassenen Vertreter erhältlich sind.

1.2. Besondere Informationen für US-Personen

Die Gesellschaft ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Aktien der Gesellschaft wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Aktien dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder einer „US-Person“ zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden.

US-Person im Sinne des Verkaufsprospektes ist (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Territorien und/oder Besitztümer und/oder des District of Columbia (nachfolgend als „Vereinigte Staaten“ bezeichnet) oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; oder (ii) jede Körperschaft oder Gesellschaft, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines US-amerikanischen Bundesstaates oder des District of Columbia gegründet wurde oder eingetragen ist, oder jede Körperschaft oder Gesellschaft, die gemäß den Gesetzen eines anderen Hoheitsgebietes gegründet wurde oder eingetragen ist, sofern sie von einer US-Person oder mehreren US-Personen hauptsächlich zum Zweck der Anlage in die Gesellschaft gegründet wurde; oder (iii) jede Vertretung oder Zweigstelle einer Nicht-US-Körperschaft in den Vereinigten Staaten; oder (iv) jeder Nachlass, dessen Einkünfte aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten in keinem tatsächlichen Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder einer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten stehen und nicht dem der Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten unterliegenden Bruttoeinkommen zuzurechnen sind; oder (v) jeder Trust, dessen Verwaltung der Oberaufsicht eines Gerichts in den Vereinigten Staaten unterstellt werden kann und bei dem eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, einschließlich aller Trusts mit einer US-Person als Treuhänder; oder (vi) jedes Treuhandkonto oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen ein Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geführt wird; oder (vii) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen ein Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder einem Treuhänder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geführt wird; oder (viii) jedes Treuhandkonto oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen ein Nachlass oder Trust), das von einem in den USA gegründeten, eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder einem anderen Treuhänder geführt wird; oder (ix) jeder betriebliche Altersversorgungsplan, der von einer in Klausel (ii) und (iii) genannten Rechtspersönlichkeit finanziert wird oder zu dessen Begünstigten Personen zählen, die in Klausel (i) genannt sind; oder (x) jede sonstige Person, deren Eigentümerschaft oder Erwerb von Aktien der Gesellschaft mit einem öffentlichen Zeichnungsangebot der Gesellschaft im Sinne von Abschnitt 7(d) des United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung, der kraft dessen erlassenen Regeln und Vorschriften und/oder der diesbezüglichen Stellungnahme der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission oder der informellen schriftlichen Mitteilungen ihrer Mitarbeiter verbunden wäre.

1.3. Struktur mit mehreren Teilfonds

Für jede Aktienkategorie wird ein abgegrenzter Vermögensbestand („Teilfonds“) eingerichtet und gemäß dem Anlageziel der Aktienkategorie, zu der der betreffende Teilfonds gehört, investiert. Die Gesellschaft stellt damit eine aus mehreren Teilfonds bestehende Gesellschaft dar, die den Anlegern die Auswahl zwischen einem oder mehreren Anlagezielen bietet, da sie in einen oder mehrere Teilfonds des gleichen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren können. Der Verwaltungsrat

der Gesellschaft kann beschließen, weitere Aktienklassen auszugeben, die zu anderen Teilfonds mit eigenen Anlagezielen gehören.

Zurzeit gibt es sieben Teilfonds:

- 1) CARMIGNAC PORTFOLIO – Grande Europe
- 2) CARMIGNAC PORTFOLIO – Commodities
- 3) CARMIGNAC PORTFOLIO – Emerging Discovery
- 4) CARMIGNAC PORTFOLIO – Global Bond
- 5) CARMIGNAC PORTFOLIO – Cash Plus
- 6) CARMIGNAC PORTFOLIO – Market Neutral
- 7) CARMIGNAC PORTFOLIO – Emerging Patrimoine

Gegenüber Dritten tritt die Gesellschaft als eine einzige juristische Person auf. Was die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Aktionären anbelangt, wird jeder Teilfonds als eigene juristische Person mit eigener Finanzierung, eigenen Verbindlichkeiten, eigenen Wertzuwächsen und Wertminderungen, eigener Berechnung des Nettoinventarwertes („NIW“ oder „Nettoinventarwert“) und eigenen Auslagen behandelt, außer es bestehen andere Vereinbarungen mit Gläubigern.

Der Verwaltungsrat kann innerhalb eines jeden Teilfonds unterschiedliche Aktienkategorien und/oder Aktien-Unterkategorien (die „Kategorien“ und „Unterkategorien“) einrichten, die sich durch ihre Ausschüttungspolitik (ausschüttungsberechtigte Aktien und/oder thesaurierende Aktien), ihre Basiswährung, die anfallenden Gebühren oder Kosten, ihre Vertriebspolitik und/oder andere vom Verwaltungsrat festzulegende Kriterien unterscheiden können. Diese Information muss in den Verkaufsprospekt aufgenommen und den Anlegern mitgeteilt werden.

Die Gesellschaft gibt daher für jeden Teilfonds nach Ermessen des Verwaltungsrates thesaurierende und/oder ausschüttungsberechtigte Aktien aus. In den Teilfonds, in denen diese Auswahl besteht, kann der Aktionär zwischen ausschüttungsberechtigten Aktien (nachfolgend „DIV-Aktien“ oder „ausschüttungsberechtigte Aktien“) und thesaurierenden Aktien (nachfolgend „CAP-Aktien“ oder „thesaurierende Aktien“), die in Form von Inhaber- oder Namensaktien ausgegeben werden, wählen.

Die Aktien der verschiedenen Teilfonds können in der Regel an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden, der, wie in der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) angegeben, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Kategorie des jeweiligen Teilfonds an diesem Bewertungstag berechnet wird, wobei sämtliche anfallenden Kosten und Gebühren hinzukommen, wie im Sonderteil dieses Verkaufsprospekts vorgesehen.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte, auf Euro (die „Konsolidierungswährung der Gesellschaft“) lautende Aktien ohne Nennwertangabe verkörpert. Der konsolidierte Rechenschaftsbericht der Gesellschaft ist in Euro ausgedrückt. Der Nettoinventarwert pro Aktie der einzelnen Teilfonds ist, wie im Sonderteil dieses Verkaufsprospekts angegeben, in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds ausgedrückt.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen können die Anleger alle oder einen Teil ihrer Aktien eines bestimmten Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds und Aktien einer Kategorie in Aktien einer anderen Kategorie des gleichen oder eines anderen Teilfonds umtauschen.

Die Anlagetätigkeiten der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat durchgeführt. Die Gesellschaft hat „CARMIGNAC GESTION Luxembourg“ zum Finanzverwalter ernannt.

2. ANLAGEZIEL UND ZUSAMMENSETZUNG DES PORTFOLIOS

Anlageziel der Gesellschaft ist es, den Aktionären eine möglichst hohe Gesamrendite zu bieten und sie in den Genuss einer professionellen Verwaltung kommen zu lassen. Sie bietet den Aktionären die Möglichkeit der Anlage in mehreren international diversifizierten Wertpapierportfolios im Hinblick auf die Steigerung des Kapitals, wobei jedoch Möglichkeiten zur unmittelbaren Erzielung von Erträgen der Portfolios nicht vernachlässigt werden.

Ein Aktionär kann die Höhe seiner Anlagen in einem der Teilfonds der Gesellschaft entsprechend seinen Bedürfnissen oder seiner eigenen Sichtweise der Marktentwicklung selbst festlegen.

Unter Berücksichtigung der positiven oder negativen Entwicklung der Märkte gewährleistet die Gesellschaft nicht, dass das angestrebte Anlageziel erreicht werden kann. Aus diesem Grund kann der Nettoinventarwert sowohl sinken als auch steigen. Die Gesellschaft kann daher nicht garantieren, dass ihr Ziel vollkommen erreicht wird.

Das Hauptziel der CAP-Aktien innerhalb der verschiedenen Teilfonds besteht in der Vermehrung des Kapitals, das der Gesellschaft zufällt. Das Hauptziel der DIV-Aktien der verschiedenen Teilfonds besteht in der Erzielung eines Gesamtwachses durch die Vermehrung des Kapitals und des Ertrags.

Die Anlageziele und -politiken der einzelnen Teilfonds, die vom Verwaltungsrat entsprechend der Satzung der Gesellschaft und unter Einhaltung der Gesetze festgelegt werden, berücksichtigen die in Artikel 3 des vorliegenden Verkaufsprospekts angegebenen Auflagen, die im Sonderteil des vorliegenden Verkaufsprospekts dargelegt sind.

Gegebenenfalls kann jeder Teilfonds zusätzlich und auf begrenzte Zeit liquide Mittel einschließlich typischer Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit nicht mehr als 12 Monate beträgt, und Termineinlagen halten.

Innerhalb der in Artikel 3 oben vorgesehenen Grenzen ist die Gesellschaft berechtigt,

- a. auf Techniken und Instrumente zurückzugreifen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, vorausgesetzt, der Rückgriff auf diese Techniken und Instrumente erfolgt im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios;
- b. im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung auf Techniken und Instrumente zurückzugreifen, um das Portfolio gegen Währungskursrisiken abzusichern und/oder um es Währungsrisiken auszusetzen;
- c. auf Techniken und Instrumente zurückzugreifen, um die mit den Anlagen verbundenen Risiken zu begrenzen und/oder das Portfolio diesen Risiken auszusetzen und die Rendite zu optimieren.

Die Diversifizierung des Vermögens der Gesellschaft gewährleistet eine Begrenzung der mit jeder Anlage verbundenen Risiken, ohne sie jedoch vollständig auszuschließen.

3. ANLAGEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Folgende Bestimmungen und Beschränkungen sind von der Gesellschaft für jeden Teilfonds einzuhalten:

3.1. Festlegung und Beschränkungen der Anlagepolitik

3.1.1. Bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen bestehen die Anlagen der Gesellschaft ausschließlich aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem organisierten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen organisierten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden,
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zum amtlichen Markt an einer Wertpapierbörse eines Staates zugelassen sind, der nicht zur Europäischen Union gehört, oder an einem anderen organisierten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates eines der Länder Europas, Afrikas, Asiens, Ozeaniens sowie Nord- und Südamerikas gehandelt werden.
- d) neu begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern
 - aus den Ausgabebedingungen hervorgeht, dass der Antrag auf Zulassung zum amtlichen Markt an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen organisierten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt in einem Land in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Nord- und Südamerika eingereicht wird;
 - die Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt;

- e) Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) des offenen Typs. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen müssen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 erfüllen, und ihr Gesellschaftssitz muss sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat befinden, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilsinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Punkten a), b) und c) bezeichneten organisierten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
- (i)
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
 - (ii)
 - Diese Geschäfte dürfen jedoch in keinem Fall dazu führen, dass die Gesellschaft von ihren Anlagezielen abweicht.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden und die unter Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat

- oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den vorstehend unter den Punkten a), b) oder c) bezeichneten organisierten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3.1.2. a) Die Gesellschaft darf jedoch bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den unter Punkt 3.1.1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

b) Die Gesellschaft darf bewegliches Vermögen und Immobilien erwerben, die für die direkte Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.

c) Bei der Tätigkeit ihrer Anlagen ist die Gesellschaft nicht berechtigt, innerhalb eines Teilfonds Edelmetalle oder Zertifikate hierüber zu erwerben.

3.1.3. Ein Teilfonds darf zusätzlich liquide Mittel halten.

3.1.4.

a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens betragen, wenn die Gegenpartei eine Einrichtung im Sinne von Punkt 3.1.1. f) ist, und ansonsten 5% seines Nettovermögens.

b) Der Gesamtwert der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen des Absatzes a) darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Vermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

- c) Die in Absatz a) genannte Grenze von 10% darf jedoch auf höchstens 35% angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Der in Absatz a) erwähnte Prozentsatz von 10% darf für bestimmte Schuldverschreibungen auf maximal 25% angehoben werden, wenn diese Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorliegenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in den Absätzen c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Festlegung der in Absatz b) vorgesehenen Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den vorhergehenden Absätzen a), b) c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden; demzufolge dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, in Einlagen oder Derivaten ein und desselben Emittenten gemäß den vorherigen Absätzen a), b), c) und d) nicht mehr als 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds betragen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter den Punkten 3.1.4. a) bis 3.1.4. e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf zusammen nicht mehr als 20% dieses Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gruppe anlegen.

3.1.5. Die Gesellschaft ist ermächtigt, gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines oder mehrerer Teilfonds in Wertpapieren verschiedener Emissionen und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass der oder die Teilfonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des oder der Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

3.1.6. Die Gesellschaft achtet darauf, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko zu keiner Zeit den Gesamtwert des Nettovermögens des Portfolios jedes Teilfonds übersteigt.

Die Risiken werden unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Ausfallrisikos, der künftigen Marktfluktuationen und der Liquidationsfrist der Positionen berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Absätze:

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Anlagepolitik und innerhalb der unter Punkt 3.1.1 (g) festgelegten Grenzen in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, vorausgesetzt die Risiken, denen die Basiswerte ausgesetzt sind, übertreffen insgesamt nicht die unter 3.1.4 festgelegten Anlagegrenzen. Wenn ein Teilfonds in Derivaten anlegt, die auf einem Index basieren, fallen diese Anlagen nicht zwangsläufig unter die unter 3.1.4 festgelegten Grenzen.

3.1.7. Für Anlagen in anderen OGAW oder OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Ein Teilfonds darf Anteile an den unter Punkt 3.1.1. e) genannten OGAW und/oder OGA erwerben, sofern er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in denselben OGAW oder einen anderen OGA investiert. Zwecks Einhaltung dieser Obergrenze gilt jeder Teilfonds eines aus mehreren Teilfonds bestehenden OGA gemäß Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent, unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.
- b) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen zusammen nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds betragen.
Hat ein Teilfonds Anteile an OGAW und/oder anderen OGA erworben, wird das Vermögen dieser OGAW oder anderen OGA zwecks Einhaltung der unter Punkt 3.1.4. genannten Obergrenzen nicht miteinander kombiniert.

- c) Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, die direkt oder in Vertretung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von jeder anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen im Rahmen einer Verwaltungs- oder Aufsichtsgemeinschaft oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die besagte Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Investition des Teilfonds in die Anteile anderer OGAW und/oder OGA in Rechnung stellen.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder OGA anlegt, gibt in seinem Prospekt die Obergrenze der Verwaltungsgebühren an, die zugleich dem Teilfonds selbst und den anderen OGAW und/oder den anderen OGA, in die er investiert, in Rechnung gestellt werden können. In seinem Jahresbericht gibt er den maximalen Prozentsatz an Verwaltungsgebühren an, die sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der OGAW und anderen OGA, in die er investiert, zulässig sind.

3.1.8. Bei der Tätigkeit ihrer Anlagen ist die Gesellschaft nicht berechtigt, für die Gesamtheit der Teilfonds:

- a) Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- b) mehr zu erwerben als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA,
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter den Gedankenstrichen 2, 3 und 4 von Punkt 3.1.7. b) vorgesehenen Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Titel nicht berechnet werden kann.

- c) Die vorstehenden Absätze a) und b) sind nicht anwendbar auf:
1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden,
 2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat ausgegeben oder garantiert werden, der nicht zur Europäischen Union gehört,
 3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben werden,
 4. Anteile, die der Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, und die ihr Vermögen vor allem in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die diesem Staat angehören, für den Fall, dass laut Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für den Teilfonds die einzige Möglichkeit ist, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Punkten 3.1.4. und 3.1.6. und in Punkt 3.1.7. Absatz a) und b) vorgesehenen Anlagegrenzen beachtet. Im Falle der Überschreitung der in Punkt 3.1.4. und 3.1.6. vorgesehenen Grenzen findet nachstehender Punkt 3.1.8. mutatis mutandis Anwendung.
 5. Anteile, welche von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich zu Gunsten der Ersteren Verwaltungs-, Beratungs- oder Verkaufsaktivitäten in dem Land ausführen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, wenn es um die Rücknahme von Anteilen im Auftrag der Inhaber geht.

3.1.9. Die Gesellschaft muss für die einzelnen Teilfonds Folgendes nicht beachten:

- a) die o.g. Grenzen im Falle der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, welche Teil ihres Nettovermögens sind,
- b) die Punkte 3.1.4., 3.1.5. und 3.1.6. während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Zulassung, sofern sie auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung achtet.

Wenn die im vorliegenden Absatz genannten Anlagegrenzen unabhängig vom Willen der Gesellschaft oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu verfolgen.

3.1.10. Die Gesellschaft darf für keinen der Teilfonds einen Kredit aufnehmen, wobei jedoch folgende Ausnahmen gelten:

- a) Erwerb von Devisen mittels eines Parallelkredits („back-to-back loan“),
- b) Kredite bis zu 10% des Nettovermögens jeweils eines oder mehrerer Teilfonds, sofern es sich um vorübergehende Kreditaufnahmen handelt,
- c) Kredite bis zu 10% des Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Grundvermögen ermöglichen sollen, das für die direkte Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich ist; in diesem Fall dürfen diese Kredite und die nach Punkt b) dieses Absatzes aufgenommenen Kredite auf keinen Fall zusammen 15% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

3.1.11. Die Gesellschaft darf weder Kredite gewähren noch als Bürge für Dritte auftreten. Diese Einschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Punkt 3.1.1. e), g) und h) beschriebenen Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft jedoch nicht entgegen.

3.1.12. Die Gesellschaft darf keine Verträge über die direkte oder indirekte feste Übernahme von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Forderungspapieren abschließen.

3.1.13. Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Punkt 3.1.1. e), g) und h) beschriebenen Finanzinstrumenten tätigen.

3.2. Einsatz von Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere zum Gegenstand haben

Im Hinblick auf eine gute Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft folgende Geschäfte tätigen:

1. Geschäfte mit Optionen auf Wertpapiere,
2. Geschäfte mit Terminkontrakten auf Finanzinstrumente und mit Optionen auf solche Kontrakte,
3. Verleih von Wertpapieren,
4. unechte Wertpapierpensionsgeschäfte,
5. echte Wertpapierpensionsgeschäfte.

Die Aktionäre müssen sich bewusst sein, dass die in diesem Abschnitt genannten Tätigkeiten aufgrund der Hebelwirkung dieser Instrumente mehr Gewinnchancen bzw. Verlustrisiken als Wertpapiere aufweisen.

3.2.1. Optionen auf Wertpapiere

Jeder Teilfonds der Gesellschaft kann sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen kaufen bzw. verkaufen, vorausgesetzt es handelt sich um Optionen, die auf einem organisierten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt werden.

Bei den vorgenannten Geschäften muss die Gesellschaft die folgenden Regeln einhalten:

3.2.1.1. Kauf von Optionen

Der Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb der hier geregelten laufenden Kauf- und Verkaufsoptionen aufgewendet werden, darf zusammen mit dem Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb der nachstehend unter Punkt 3.2.2.3. behandelten laufenden Kauf- und Verkaufsoptionen aufgewendet werden, 15% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

3.2.1.2. Absicherung der sich aus den Optionsgeschäften ergebenden Verpflichtungen

Zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse über den Verkauf von Kaufoptionen muss der betreffende Teilfonds entweder die zugrunde liegenden Wertpapiere oder gleichwertige Kaufoptionen oder andere Instrumente halten, die die sich aus den besagten Verträgen ergebenden Verpflichtungen angemessen absichern, wie beispielsweise Optionsscheine auf Wertpapiere.

Die den verkauften Kaufoptionen zugrunde liegenden Wertpapiere dürfen nicht veräußert werden, solange diese Optionen laufen, sofern diese nicht durch Gegenoptionen oder andere Instrumente gedeckt sind, die zu diesem Zweck verwendet werden können. Das gilt auch für gleichartige Kaufoptionen oder andere Instrumente, die der betreffende Teilfonds der Gesellschaft halten muss, wenn er zum Zeitpunkt des Verkaufs der betreffenden Option nicht die zugrunde liegenden Wertpapiere besitzt.

In Abweichung von dieser Regel kann die Gesellschaft Kaufoptionen verkaufen, die sich auf Wertpapiere beziehen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Optionsvertrags nicht in ihrem Besitz sind, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

- Der Basispreis der auf diese Weise verkauften Kaufoptionen darf 25% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen,
- der betreffende Teilfonds der Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, die Deckung der im Rahmen dieser Verkäufe eingegangenen Positionen sicherzustellen.

Beim Verkauf von Verkaufsoptionen durch die Gesellschaft muss der betreffende Teilfonds während der gesamten Dauer des Optionsvertrags durch die Liquiditäten

gedeckt sein, welche die Gesellschaft bei Ausübung der Optionen durch die Gegenpartei benötigen könnte, um die ihr gelieferten Wertpapiere zu bezahlen.

Wenn die Gesellschaft nicht gedeckte Kaufoptionen verkauft, setzt sie sich einem theoretisch unbegrenzten Verlustrisiko aus. Beim Verkauf von Verkaufsoptionen setzt sich die Gesellschaft einem Verlustrisiko aus in dem Fall, dass der Kurs der zugrunde liegenden Wertpapiere unter den Basispreis abzüglich der eingenommenen Prämie fallen würde.

3.2.1.3. Bedingungen und Grenzen für den Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen

Die Summe der aus den Verkäufen von Kauf- und Verkaufsoptionen (mit Ausnahme der Verkäufe von Kaufoptionen, für die der betreffende Teilfonds der Gesellschaft über eine entsprechende Deckung verfügt) erwachsenden Verpflichtungen und die Summe der Verpflichtungen, die aus den unter nachstehendem Punkt 3.2.2.3. genannten Geschäften erwachsen, dürfen zu keiner Zeit zusammen den Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds übersteigen.

In diesem Zusammenhang ist die Höhe der Verpflichtung aus verkauften Kauf- und Verkaufsoptionsverträgen gleich dem Gesamtbetrag der Basispreise der Optionen.

3.2.2. Geschäfte mit Terminkontrakten auf Finanzinstrumente und mit Optionen auf solche Kontrakte

Mit Ausnahme der unter nachstehendem Punkt 3.2.2.2. angeführten OTC-Geschäfte dürfen die hier angesprochenen Geschäfte sich lediglich auf Verträge beziehen, die auf einem organisierten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt werden.

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen können diese Geschäfte mit dem Ziel einer Deckung oder zu einem anderen Ziel getätigt werden.

3.2.2.1. Geschäfte mit dem Ziel einer Risikodeckung in Verbindung mit der Entwicklung der Börsenmärkte

Mit dem Ziel einer globalen Deckung gegen die Risiken einer ungünstigen Entwicklung der Börsenmärkte kann die Gesellschaft Terminkontrakte auf Börsenindizes verkaufen. Mit dem gleichen Ziel kann sie auch Kaufoptionen verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Börsenindizes kaufen.

Der Deckungszweck bei den vorgenannten Geschäften setzt voraus, dass zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Index und der des Wertpapierportfolios des betreffenden Teilfonds eine ausreichend enge Wechselbeziehung besteht.

Grundsätzlich darf der Gesamtbetrag der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Terminkontrakten und Optionsverträgen auf Börsenindizes den Gesamtwert der vom betreffenden Teilfonds gehaltenen Wertpapiere in den diesem Index entsprechenden Markt nicht übersteigen.

3.2.2.2. Geschäfte mit dem Ziel einer Risikodeckung in Verbindung mit Zins- und/oder Währungsschwankungen

Mit dem Ziel einer globalen Absicherung gegen die Risiken von Zins- und/oder Währungsschwankungen kann die Gesellschaft Terminkontrakte auf Zinssätze und/oder Währungen verkaufen. Mit dem gleichen Ziel kann sie auch Kaufoptionen verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Zinssätze und/oder Währungen kaufen, oder aber einen Tausch von Zinssätzen und/oder Währungen im Rahmen von OTC-Geschäften vornehmen, die mit erstklassigen Finanzinstituten getätigt werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Grundsätzlich darf der Gesamtbetrag der Verpflichtungen aus Terminkontrakten, Optionsverträgen sowie Zinsswap-Geschäften und/oder Währungsswap-Geschäften den Gesamtwert der zu deckenden, vom betreffenden Teilfonds in der Währung der betreffenden Kontrakte/Verträge gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

3.2.2.3. Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als dem der Deckung getätigt werden

Die Märkte für Termin- und Optionsgeschäfte sind äußerst volatil, und das Verlustrisiko ist sehr hoch.

Die Gesellschaft kann zu einem anderen Zweck als zu dem der Absicherung Terminkontrakte und Optionsverträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten unter der Voraussetzung kaufen und verkaufen, dass die Summe der sich aus diesen Ankaufs- und Verkaufsgeschäften ergebenden Verpflichtungen, kumuliert mit der Summe der sich aus den Verkäufen von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere ergebenden Verpflichtungen, zu keinem Zeitpunkt den Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds übersteigt.

Die Verkäufe von Kaufoptionen auf Wertpapiere, für die der Teilfonds eine angemessene Deckung besitzt, bleiben bei der Berechnung des Gesamtbetrags der vorstehenden Verpflichtungen unberücksichtigt.

In diesem Kontext werden die Verpflichtungen, die sich aus Geschäften ergeben, die nicht Optionen auf Wertpapiere zum Ziel haben, wie folgt definiert:

- Die Verpflichtung aus Terminkontrakten entspricht dem Liquidationswert der Nettopositionen der Kontrakte über gleichartige Finanzinstrumente (nach Aufrechnung der gekauften und verkauften Positionen), ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten.
- Die Verpflichtung aus gekauften und verkauften Optionsverträgen entspricht dem Gesamtbetrag der Basispreise der Optionen, die die Nettoverkaufspositionen für den gleichen zugrunde liegenden Vermögenswert bilden, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten.

Der Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb der hier geregelten laufenden Kauf- und Verkaufsoptionen aufgewendet werden, darf zusammen mit dem Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb der oben stehend unter Punkt 3.2.1.1. behandelten Kauf- und Verkaufsoptionen aufgewendet werden, 15% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

3.2.3. Wertpapierleihe

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern sie die folgenden Regeln einhält:

3.2.3.1. Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften

Die Gesellschaft darf die in ihrem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an einen Entleiher entweder direkt oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verleihen.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, die den im Rundschreiben 08/356 der CSSF beschriebenen Anforderungen entsprechen.

3.2.3.2. Auf Wertpapierleihgeschäfte anwendbare Beschränkungen

Die Gesellschaft muss darauf achten, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau verbleibt, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen können, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihren Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, und dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend ihrer Anlagepolitik beeinträchtigen.

3.2.3.3. Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder

Die Gesellschaft ist berechtigt, die im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte gemäß den Auflagen des Rundschreibens 08/356 der CSSF als Sicherheit erhaltenen Barmittel wiederanzulegen.

3.2.4. **Unechte Wertpapierpensionsgeschäfte**

3.2.4.1 Unechter Wertpapierpensionskauf

Die Gesellschaft darf als Käufer unechte Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die den Erwerb von Wertpapieren zum Gegenstand haben und dem Verkäufer (der Gegenpartei) das Recht einräumen, die verkauften Wertpapiere von der Gesellschaft zu einem von beiden Parteien bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Während der gesamten Laufzeit eines unechten Pensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren darf die Gesellschaft die vertragsgegenständlichen Wertpapiere so lange nicht veräußern, bis entweder die Gegenpartei ihr Rückkaufrecht ausübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Absicherungsmittel.

Die Gesellschaft muss darauf achten, dass der Umfang der unechten Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren auf einem Niveau verbleibt, das es ihr ermöglicht, jederzeit den Anträgen der Anteilsinhaber auf Anteilrücknahme nachzukommen.

Die einem unechten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien müssen die im Rundschreiben der 08/356 CSSF festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die im Rahmen eines unechten Wertpapierpensionsgeschäftes erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik der Gesellschaft in Einklang stehen und zusammen mit den übrigen Wertpapieren im Bestand der Gesellschaft insgesamt die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft erfüllen.

3.2.4.2 Unechter Wertpapierpensionsverkauf

Die Gesellschaft darf als Verkäufer unechte Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die den Verkauf von Wertpapieren zum Gegenstand haben und der Gesellschaft das Recht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Käufer (der Gegenpartei) zu einem von beiden Parteien bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die im Rundschreiben 08/356 der CSSF festgelegten Anforderungen erfüllen.

Bei Ablauf der Frist eines unechten Wertpapierpensionsgeschäftes muss die Gesellschaft über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen, um gegebenenfalls den für die Rückgabe an die Gesellschaft vereinbarten Preis zu zahlen.

3.2.4.3 Erhalt einer Garantie

Die Gesellschaft kann eine dem Rundschreiben 08/356 entsprechende Garantie berücksichtigen, um das Kontrahentenrisiko in unechten Pensionsgeschäften zu reduzieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die im Rahmen dieser Geschäfte gemäß den Auflagen des Rundschreibens 08/356 der CSSF als Sicherheit erhaltenen Barmittel wiederanzulegen.

3.2.5. Echte Wertpapierpensionsgeschäfte

3.2.5.1 Echtes Pensionsgeschäft zum Kauf von Wertpapieren

Die Gesellschaft darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und die Gesellschaft sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die im Rundschreiben 08/356 der CSSF festgelegten Anforderungen erfüllen.

Während der gesamten Laufzeit eines echten Pensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren darf die Gesellschaft die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Absicherungsmittel. Die Gesellschaft muss darauf achten, dass der Umfang der echten Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren auf einem Niveau verbleibt, das es ihr ermöglicht, jederzeit den Anträgen der Anteilsinhaber auf Anteilrücknahme nachzukommen.

Die im Rahmen eines echten Pensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren gekauften Wertpapiere müssen die im Rundschreiben 08/356 der CSSF festgelegten Anforderungen erfüllen, der Anlagepolitik der Gesellschaft entsprechen und zusammen mit den übrigen Wertpapieren im Bestand der Gesellschaft insgesamt die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft erfüllen.

3.2.5.2 Echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Die Gesellschaft darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich die Gesellschaft verpflichtet, den im Rahmen dieses echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, während sich der Zessionar (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die im Rundschreiben 08/356 der CSSF festgelegten Anforderungen erfüllen.

Bei Ablauf der Frist eines solchen echten Pensionsgeschäftes zum Verkauf von Wertpapieren muss die Gesellschaft über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen, um den für die Rückgabe an die Gesellschaft vereinbarten Preis zu zahlen. Die Gesellschaft muss darauf achten, dass der Umfang der echten Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren auf einem Niveau verbleibt, das es ihr ermöglicht, jederzeit den Anträgen der Anteilsinhaber auf Anteilrücknahme nachzukommen.

3.2.5.3 Erhalt einer Garantie

Die Gesellschaft kann eine dem Rundschreiben 08/356 entsprechende Garantie berücksichtigen, um das Gegenparteirisiko in echten Pensionsgeschäften zu reduzieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die im Rahmen dieser Geschäfte gemäß den Auflagen des Rundschreibens 08/356 der CSSF als Sicherheit erhaltenen Barmittel wiederanzulegen.

3.3. Einsatz von komplexen derivativen Techniken und Instrumenten

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in komplexen derivativen Instrumenten anlegen, um sich gegen das Kreditrisiko abzusichern oder sich dem Kreditrisiko auszusetzen. Dazu kann die Gesellschaft Kreditderivate auf Indizes (ITRAXX, CDX, ABX usw.), Kreditderivate auf eine Referenzeinheit und Kreditderivate auf mehrere Referenzeinheiten verwenden.

Anmerkung:

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre weitere Einschränkungen beschließen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder, in denen die Aktien der Gesellschaft dem Publikum angeboten werden, einhalten zu können. Der Sonderteil des Verkaufsprospekts wird aktualisiert.

3.4. Risikomanagementmethode

Die Gesellschaft hat Risikokontroll- und Risikomanagementverfahren eingeführt, um sich von der Einhaltung der geltenden Bestimmungen und der jeweiligen Anlagepolitik und -strategie der Teilfonds zu überzeugen:

- Die Gesellschaft sorgt dafür, dass die Anlagepolitiken und -strategien der Teilfonds eingehalten werden, und überwacht gleichzeitig die Risiko- und Renditeprofile.
- Die Volatilität und die Wertentwicklung jedes Teilfonds werden täglich analysiert und die Risikofaktoren werden systematisch überwacht.
- Die Risikokontroll- und Risikomanagementverfahren stellen die Einhaltung der geltenden Gesetze und Regeln sicher.

Der interne Abschlussprüfer der Gesellschaft achtet auf die Einhaltung der Verfahren und leitet die Durchführung der Kontrollen.

3.4.1. An das Risikoprofil eines Teilfonds angepasste Risikobewertungssysteme

Die Gesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das ihr gestattet, die Risiken in Verbindung mit den Positionen und deren Anteil am allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen;

Die Teilfonds müssen an ihr Risikoprofil angepasste Risikobewertungssysteme einsetzen, um eine präzise Bewertung aller eingegangenen Risiken zu gewährleisten.

3.4.2. Begrenzung des mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Gesamtrisikos

Jeder Teilfonds achtet darauf, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko zu keiner Zeit den Gesamtwert des Nettovermögens seines Portfolios übersteigt. Das bedeutet, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten 100% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen darf. Das Gesamtengagement jedes Teilfonds ist daher unter Berücksichtigung etwaiger Kompensations- und Absicherungseffekte auf 200% des Nettovermögens begrenzt.

3.4.3. Begrenzung der vorübergehenden Kreditaufnahme

Das Gesamtrisiko eines Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht um mehr als 10% erhöht werden, sodass das Gesamtrisiko unter keinen Umständen 210% des NIW überschreitet.

3.4.4. Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

3.4.4.1 Klassifizierung der Teilfonds nach ihrem Risikoprofil

Die Gesellschaft muss das Risikoprofil auf der Grundlage der Anlagepolitik und -strategie (einschließlich der Verwendung derivativer Finanzinstrumente) bewerten, um eine angemessene Methode für die Bestimmung des Gesamtrisikos auszuwählen.

Die im Sonderteil des Verkaufsprospekts aufgeführten Teilfonds wenden die folgenden Methoden zur Bestimmung des Gesamtrisikos an:

CARMIGNAC PORTFOLIO – Grande Europe	Commitment Approach
CARMIGNAC PORTFOLIO - Commodities	Commitment Approach
CARMIGNAC PORTFOLIO – Emerging Discovery	Commitment Approach
CARMIGNAC PORTFOLIO - Global Bond	Commitment Approach
CARMIGNAC PORTFOLIO – Cash Plus	Commitment Approach
CARMIGNAC PORTFOLIO – Market Neutral	Commitment Approach
CARMIGNAC PORTFOLIO – Emerging Patrimoine	Commitment Approach

3.4.4.2 Marktrisiko

Das **Marktrisiko** ist durch Anwendung des Commitment Approach, bei dem die Derivatpositionen eines Teilfonds in die entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet werden, zu bewerten, wobei die Kauf- und Verkaufspositionen in Bezug auf ein und denselben Basiswert kompensiert werden können.

Dabei sind bestimmte andere Parameter ebenfalls zu berücksichtigen, z.B.: das Gesamtrisiko des Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten, Art, Zweck, Anzahl und Häufigkeit der Derivatkontrakte sowie die angewandten Anlagetechniken.

3.4.4.3 Ausfallrisiko

Gemäß Absatz 3.1.4. a) des Verkaufsprospekts darf das Ausfallrisiko eines Teilfonds bei einem freihändig getätigten Derivatgeschäft nicht mehr als 10% seines Vermögens betragen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz 3.1.1.f) des Verkaufsprospekts ist, bzw. 5 % seines Vermögens in anderen Fällen. Absatz III.5. und IV.1. des Rundschreibens 11/512 geht ausführlicher auf die Regeln zur Bestimmung des Kontrahentenrisikos ein.

Gemäß Absatz 3.1.1.g) des Verkaufsprospekts hat die Gesellschaft OTC-Derivate einer genauen, überprüfbaren und **unabhängigen** Bewertung auf **Tagesbasis** zu unterziehen.

4. RISIKEN

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte und den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, in die die Gesellschaft investiert.

Es besteht keine Garantie, dass das Verwaltungsziel des Fonds erreicht wird.

Diese Liste ist nicht erschöpfend, und Anleger sollten folgende Risiken beachten:

a) Risiken in Verbindung mit der Anlage in Aktien

Eine Anlage in Aktien ist in der Regel mit einem höheren Gewinn verbunden als eine Anlage in kurz- oder langfristigen Forderungspapieren. Die mit einer Investition in Aktien einhergehenden Risiken sind jedoch ebenfalls oft höher, da die mit Aktien erzielten Ergebnisse von schwer abschätzbaren Faktoren abhängen. Zu diesen Faktoren zählt u.a. die Möglichkeit eines plötzlichen oder länger anhaltenden Rückgangs des Marktes sowie die Unternehmensrisiken an sich. Das grundsätzliche, mit jedem Aktienportfolio verbundene Risiko besteht darin, dass der Anlagenwert eines derartigen Portfolios einen plötzlichen Wertverlust erfahren kann. Der Aktienwert kann als Reaktion auf die Unternehmensaktivitäten oder die globale Entwicklung des Marktes und/oder des wirtschaftlichen Umfelds variieren. Langfristig boten Aktien in der Vergangenheit zwar höhere Gewinne, kurzfristig wiesen sie jedoch ein höheres Risiko auf als andere Anlagen.

b) Risiken in Verbindung mit der Anlage in Forderungspapieren

Zu den Risiken im Zusammenhang mit Forderungspapieren zählen in erster Linie:

- das Zinsrisiko (Risiko, dass der Wert der Fondsanlagen abnimmt, wenn die Zinssätze steigen),
- das Kreditrisiko (Risiko, dass die Unternehmen, in welche die Gesellschaft investiert hat, in finanzielle Schwierigkeiten geraten und ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht mehr nachkommen wollen bzw. können),
- das Marktrisiko (Risiko, dass der Wert der Fondsanlagen infolge allgemeiner Finanzmarktbewegungen abnimmt),
- das Verwaltungsrisiko (Risiko, dass die Anlagetechniken des Fonds ineffektiv sind und Verluste für die Gesellschaft nach sich ziehen), und
- das Ausfallrisiko (Risiko, dass eine Gegenpartei in Zahlungsverzug gerät).

c) Risiken in Verbindung mit OTC-Geschäften

Der Fonds darf OTC-Geschäfte mit Termin- und Kassakontrakten auf Indizes oder sonstige Finanzinstrumente sowie auf Index-Swaps oder sonstige Finanzinstrumente mit Banken oder Brokerhäusern tätigen, die als erste Adressen gelten und auf den betreffenden Bereich spezialisiert sind. Obwohl die entsprechenden Märkte nicht notwendigerweise volatil sind als andere Terminmärkte, sind die Teilnehmer weniger gut gegen Ausfallrisiken im Rahmen ihrer Transaktionen auf diesen Märkten geschützt, da die dort gehandelten Kontrakte nicht von einer Clearinggesellschaft garantiert werden.

Die Preise der OTC-Kontrakte auf Indizes können aufgrund der bei diesem Kontrakttyp niedrigen Margenanforderungen sehr volatil sein.

d) Währungsrisiken

Der Fonds darf in Wertpapiere investieren, die auf eine gewisse Anzahl anderer Währungen lauten als seine Referenzwährung. Wechselkursschwankungen beeinträchtigen den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere.

e) Liquiditätsrisiko

Dieses Risiko ergibt sich in erster Linie aus dem Liquiditätsgrad der Märkte, an denen die im Portfolio enthaltenen Wertpapiere gehandelt werden. Bestimmte Werte, in welche die Gesellschaft investieren darf, können illiquide sein. Unter illiquiden Werten versteht man Werte, die sich unter normalen Umständen nicht innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs veräußern lassen, zu dem die Gesellschaft sie verbucht hat. Diese Werte beinhalten das Risiko, dass die Gesellschaft unter Umständen nicht in der Lage ist, sie zu dem beabsichtigten Zeitpunkt zu veräußern. Es kann auch vorkommen, dass ihr Abgabepreis unter dem Kurs liegt, zu dem die Gesellschaft sie erworben hat.

f) Risiken in Verbindung mit Anlagen in Kreditderivaten

Kreditrisiko: Die Gesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, in Anleihen anzulegen, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt. Das durchschnittliche Rating des vom Fonds über OGAW oder unmittelbar gehaltenen Anleihebestands liegt mindestens bei "Investment Grade", was einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 der Agenturen Standard and Poor's und Moody's entspricht. Darüber hinaus besteht ein spezifischeres Kreditrisiko, das mit dem Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps) verbunden ist.

Die Fälle, in denen ein Risiko aufgrund des Einsatzes von CDS besteht, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Halten des Basiswertes des CDS	Zweck der Verwendung von CDS durch den Finanzverwalter	Bestehen eines Kreditrisikos
Ja	Verkauf von Schutz	ja, im Falle der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des Basiswertes
Ja	Kauf von Schutz	nein
Nein	Verkauf von Schutz	ja, im Falle der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des Basiswertes
Nein	Kauf von Schutz	ja, im Falle der Bonitätsverbesserung des Emittenten des Basiswertes

Das Kreditrisiko wird durch eine qualitative Analyse der Solvabilitätsbewertung der Unternehmen überwacht (durch das Kreditanalystenteam).

g) Risiken in Verbindung mit Terminfinanzinstrumenten

Die Gesellschaft darf sowohl börsengehandelte (unter anderem Futures und Optionen) als auch OTC-Derivate (unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Zinssatz-Swaps und Kreditderivate) als Teil ihrer Anlagepolitik zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken verwenden. Diese Instrumente sind volatil, beinhalten bestimmte Sonderrisiken und setzen Anleger einem Verlustrisiko aus. Die gewöhnlich geringen Anfangseinschusszahlungen, die benötigt werden, um eine Position in diesen Instrumenten zu etablieren, lassen Hebelwirkung zu. Folglich kann eine relativ geringe Kursbewegung eines Kontrakts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der verglichen mit den Mitteln, die tatsächlich als Anfangseinschuss eingesetzt wurden, hoch ausfällt, und kann unbegrenzt zu weiteren Verlusten führen, die alle hinterlegten Mittel übersteigen. Wenn zu Absicherungszwecken eingesetzt, kann eine unzulängliche Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den abgesicherten Anlagen oder Marktsegmenten auftreten. Transaktionen in OTC-Derivaten wie z. B. Kreditderivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da keine Börse zum Schließen einer offenen Position existiert. Eventuell ist es unmöglich, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu bestimmen oder das Risikoengagement zu bewerten.

h) Risiken in Verbindung mit Schwellenländern: Anlagen an den Schwellenmärkten können von starken Kursschwankungen betroffen sein und die Handels- und Aufsichtsbedingungen können von den an den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen.

i) Kapitalverlustrisiko: Der Fonds wird mit Ermessensspielraum verwaltet und es besteht weder eine Garantie noch ein Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.

j) Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum: Die Verwaltung mit Ermessensspielraum beruht auf der Einschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte. Es besteht das Risiko, dass das Produkt nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

5. VERWALTUNGSRAT UND FINANZVERWALTER

5.1. Verwaltungsrat

Die Anlagen der Gesellschaft erfolgen unter der Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrates, der zurzeit aus folgenden Mitgliedern besteht:

- Edouard CARMIGNAC
- Eric HELDERLE
- Jean-Pierre MICHALOWSKI
- Simon PICKARD

5.2. Finanzverwalter

Ferner greift die Gesellschaft auf die Dienste von CARMIGNAC GESTION LUXEMBOURG zurück, die auf der Grundlage der Vereinbarung vom 30. Juni 1999 als Finanzverwalter tätig ist.

Gemäß dieser Vereinbarung wurde „CARMIGNAC GESTION LUXEMBOURG“, mit der täglichen Verwaltung der Portfolios der Gesellschaft beauftragt.

Die Gesellschaft „CARMIGNAC GESTION LUXEMBOURG“ ist als Gewerbetreibender des Finanzsektors („Professionnel du Secteur Financier“) gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung zugelassen und wurde gemäß notarieller Beurkundung vom 27. November 1998 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg gegründet. Ihr Hauptzweck ist die Verwaltung des Anlageportfolios sowie der Vertrieb von Anteilen an OGA, die in Luxemburg zum Vertrieb zugelassen sind. Ihr Gesellschaftskapital beläuft sich auf 3.000.000 EUR.

Die Finanzverwaltervereinbarung sieht eine Laufzeit von drei Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung vor; anschließend soll sie unbefristet weiterlaufen, sofern sie nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Der Verwaltungsrat von „CARMIGNAC GESTION LUXEMBOURG“ besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Eric HELDERLE
- Edouard CARMIGNAC
- Pascale GUILLIER

„CARMIGNAC GESTION LUXEMBOURG“ als Finanzverwalter erhält für ihre Dienste eine Entschädigung, die im Sonderteil des vorliegenden Verkaufsprospekts dargelegt ist. Jegliche Änderung dieser Entschädigung wird in den regelmäßigen Rechenschaftsberichten der Gesellschaft mitgeteilt.

6. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Die Gesellschaft hat Eric HELDERLE und Antoine BRUNEAU dazu ernannt, die Leitung der Gesellschaft zu übernehmen.

6.1 Die Geschäftsführer

Eric Helderlé besitzt einen MBA der Iowa State University und war zwischen 1984 und 1987 an der Entwicklung des Portfolios der Versicherungsgesellschaft Trans Expansion, eine Tochtergesellschaft der COMPAGNIE DU MIDI, beteiligt. Im Jahr 1987 übernahm er die Leitung der Entwicklung von PYRAMIDE GESTION, Tochtergesellschaft des Brokerhauses Hamant Carmignac, mit der Aufgabe, die Expansion der Gesellschaft zu koordinieren. 1989 gründete er zusammen mit Edouard Carmignac Carmignac Gestion, deren Generaldirektor er ist. Er ist zudem Mitglied des Verwaltungsrates von Carmignac Gestion und Präsident von Carmignac Gestion Luxembourg. Eric Helderlé hat über 20 Jahre Erfahrung in der Fonds- und Vermögensverwaltung.

Antoine Bruneau ist zurzeit Generalsekretär von Carmignac Gestion Luxembourg und Finanzkontrolleur von Groupe Carmignac Gestion S.A. In dieser Funktion gewährleistet er insbesondere die Verfolgung regulatorischer Angelegenheiten und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Kontrolle interner Abläufe. Antoine Bruneau ist Inhaber einer „Maîtrise de Sciences Techniques Comptables et Financières“ (MSTCF) der Universität Lyon III und Expert Comptable Luxembourgeois (luxemburgischer Wirtschaftsprüfer) und war fünf Jahre als externer Finanzprüfer in einer der „Big Four“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig, wo er sich auf die Investmentfondsbranche und den Bankensektor spezialisierte.

6.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Gesellschaft, repräsentiert diese und handelt im Rahmen der ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse und Aufgaben im Namen und für Rechnung der Gesellschaft.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten führt die Geschäftsleitung die Beschlüsse sowie sämtliche Anweisungen des Rates und der ermächtigten Verwaltungsratsmitglieder aus.

Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied Eric Helderlé übt in seiner Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung eine Koordinierungsfunktion innerhalb der Geschäftsleitung aus und ist befugt, der Geschäftsleitung Richtlinien vorzugeben. Er muss dem Verwaltungsrat Rechenschaft ablegen.

Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehört insbesondere die Überwachung der von der Gesellschaft auf Dritte übertragenen Funktionen. Im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates und innerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs sind die Geschäftsführer befugt, Weisungen an Dritte zu erteilen.

Die Geschäftsführer überwachen insbesondere folgende übertragene Funktionen:

- die Vermögensverwaltung;
- die Risikokontrolle;
- die Depotbank;
- die Hauptverwaltung, die Domizilierungsstelle, die Register- und Transferstelle, die Zahlstelle;
- den Vertrieb.

7. DEPOTBANK

Gemäß der Vereinbarung vom 21. Oktober 2000 hat BNP Paribas Securities Services, Succursale de Luxembourg die Aufgaben der Depotbank von BGL BNP Paribas (vormals BGL Société Anonyme) übernommen, die diese im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags vom 30. Juni 1999 mit Fortis Bank Luxembourg S.A. ausgeübt hatte.

BNP Paribas Securities Services, Succursale de Luxembourg, mit Gesellschaftssitz in 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Luxemburg, ist eine Bank luxemburgischen Rechts, die am 01. Juni 2002 gegründet wurde. Sie ist seit ihrer Gründung im Bankgeschäft tätig. Die Depotbank erfüllt die auf dem Gebiet der Einlagen und der Verwahrung von Barmitteln, Wertpapieren und anderen Vermögenswerten üblichen Pflichten und Obliegenheiten. Mit Zustimmung der Gesellschaft kann die Depotbank unter ihrer eigenen Verantwortung Wertpapiersammelbanken oder andere Banken oder Finanzinstitute mit der Verwahrung von Wertpapieren beauftragen.

Die Depotbank-Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündbar.

Wenn die Depotbank beschließt, von ihren Aufgaben zurückzutreten, muss die Gesellschaft eine andere Depotbank ernennen, die die Verantwortungen und Aufgaben der ausscheidenden Depotbank übernimmt. Die ausscheidende Depotbank trifft bis zur Ernennung einer anderen Depotbank alle notwendigen Maßnahmen, um die Interessen der Aktionäre so gut wie möglich zu schützen.

Die Gesellschaft gibt den Namen der neuen Depotbank vor Ablauf der Kündigungsfrist bekannt.

Die Depotbank muss u.a.:

- a) gewährleisten, dass der von der Gesellschaft oder für ihre Rechnung getätigte Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung der Aktien in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- b) gewährleisten, dass bei den Geschäften, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert in der üblichen Frist zugeht;
- c) gewährleisten, dass die Erträge der Gesellschaft die satzungsmäßige Verwendung finden.

Entsprechend der Dienstleistungsvereinbarung und in Bezug auf die oben geschilderten Aufgaben erhält BNP Paribas Securities Services, Succursale de Luxembourg eine Gebühr, die im Sonderteil des vorliegenden Verkaufsprospekts dargelegt ist und je nach Teilfonds unterschiedlich sein kann. Jegliche Änderungen dieser Gebühren werden in den regelmäßigen Rechenschaftsberichten der Gesellschaft mitgeteilt.

8. VERWALTUNGS-, DOMIZILIERUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE, ZAHLSTELLE

Gemäß einer Hauptverwaltungsvereinbarung vom 5. November 2010 wurde CACEIS Bank Luxembourg zur Domizilierungs-, Verwaltungs-, Register-, Transfer- und Zahlstelle der Gesellschaft ernannt. Die Aufgaben der Verwaltungsstelle bestehen insbesondere in der Buchhaltung der Gesellschaft und der regelmäßigen Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien. Die Aufgaben der Zahlstelle bestehen insbesondere in der Annahme der Zeichnungsbeträge und der Zahlung der Rücknahmebeträge (und gegebenenfalls der Dividenden).

9. AKTIEN

9.1. Beschreibung der Aktien, Rechte der Aktionäre

Die Aktien können nach dem Ermessen des Verwaltungsrates in Form unterschiedlicher Kategorien ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat wird eine Vermögensmasse bilden, die einen Teilfonds darstellt und einer oder mehreren Aktienkategorien entspricht.

Der Verwaltungsrat errichtet einen Teilfonds entsprechend einer Aktienklasse und kann einen Teilfonds entsprechend zwei oder mehr Aktienkategorien in folgender Weise bilden: Wenn sich zwei oder mehr Aktienkategorien auf einen bestimmten Teilfonds beziehen, werden die diesen Kategorien zugeordneten Vermögenswerte entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds zusammen investiert, vorausgesetzt, der Verwaltungsrat kann für einen Teilfonds zeitweise Aktienkategorien einrichten, die (i) eine spezifische Vertriebspolitik verfolgen, die z.B. das Recht auf Ausschüttungen einräumt oder nicht, und/oder (ii) eine bestimmte Gebührenstruktur für Ausgaben und Rücknahmen und/oder (iii) eine bestimmte Gebührenstruktur für Verwaltung oder Anlageberatung und/oder (iv) eine bestimmte Gebührenstruktur für Vertrieb, Dienstleistungen für Aktionäre und andere Gebühren aufweisen und/oder (v) für einen spezifischen Anlegertyp geeignet sind und/oder (vi) bei denen die Währung oder Währungseinheit, in der die Kategorie ausgedrückt werden kann, auf dem Wechselkurs zwischen dieser Währung oder einer Währungseinheit und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds basiert und/oder die (vii) andere Merkmale aufweisen, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festlegen kann.

Die Aktionäre können in allen Teilfonds zwischen Inhaber- und Namensaktien wählen. Sie sind nennwertlos und voll eingezahlt. Es können Bruchteile von Aktien bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben werden.

Effektive Stücke werden weder für Inhaber- noch für Namensaktien ausgeliefert.

Für Inhaberaktien wird auf Antrag des Aktionärs und auf dessen Kosten eine Globalurkunde pro Aktienkategorie und pro Teilfonds ausgegeben.

Eigentümer von Aktien, die keine Urkunden erhalten möchten, erhalten eine Bestätigung über ihren Status als Aktionär.

Inhaber von Namensaktien erhalten eine Bestätigung der Namenseintragung.

Jede ganze Aktie eines Teilfonds verleiht dem Inhaber eine Stimme. Teilaktien sind nicht mit einem Stimmrecht verbunden. Den Aktionären stehen die allgemeinen Aktionärsrechte zu, wie sie im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften beschrieben sind. Hiervon ausgenommen ist das Vorzugsrecht bei der Ausgabe neuer Aktien.

Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass Anleger ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft, vor allem das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen können, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft verzeichnet sind. Sollte ein Anleger über einen Zwischenhändler, der in eigenem Namen aber für Rechnung des Anlegers in der Gesellschaft anlegt, in der Gesellschaft anlegen, kann er unter Umständen einige der Rechte, die ihm als Aktionär zustehen, nicht unmittelbar gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte aufklären zu lassen.

Der Verwaltungsrat bestimmt für jeden Teilfonds, ob thesaurierende und/oder ausschüttungsberechtigte Aktien ausgegeben werden. Wenn diese Auswahlmöglichkeit eingeführt wird, kann jede Aktie nach Wahl des Aktionärs entweder als ausschüttungsberechtigte Aktie („DIV-Aktie“), die jedes Jahr die Ausschüttung eines von der Hauptversammlung der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds der Aktie festgelegten Betrags in Form von Dividenden beinhaltet, oder als thesaurierende Aktie („CAP-Aktie“), bei der der jedes Jahr von der Hauptversammlung der Aktionäre festgelegte Betrag grundsätzlich im jeweiligen Teilfonds der Aktie kapitalisiert wird, ausgegeben werden.

Je nach Ausschüttung von Dividenden bei ausschüttungsberechtigten Aktien eines bestimmten Teilfonds verringert sich der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der auf die gesamten ausschüttungsberechtigten Aktien entfällt, um den Betrag der ausgeschütteten Dividenden, während sich der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der auf die gesamten thesaurierenden Aktien entfällt, aufgrund der Aufnahme der nicht ausgeschütteten Gewinne erhöht.

Ein Aktionär kann jederzeit den Umtausch einer Inhaberaktie in eine Namensaktie oder einer ausschüttungsberechtigten Aktie in eine thesaurierende Aktie und umgekehrt verlangen. In diesem Fall darf die Gesellschaft dem Aktionär die entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.

9.2. Zur Entgegennahme von Zeichnungen und Rücknahmen ermächtigte Stellen

Carmignac Gestion Luxembourg in Luxemburg, CARMIGNAC GESTION in Frankreich sowie alle Vertreter der Gesellschaft in den verschiedenen Ländern und jede zu diesem Zweck in den regelmäßigen Berichten genannte Stelle sind berechtigt, an ihren Schaltern Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge entgegenzunehmen. Diese werden zur Ausführung nach Luxemburg weitergeleitet.

10. AUSGABE VON AKTIEN UND ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit und unbeschränkt Aktien auszugeben.

Aktien können an jedem Bankgeschäftstag bei der Gesellschaft und an den Schaltern anderer von der Gesellschaft bestimmter Stellen, wo Verkaufsprospekte samt Zeichnungsschein vorrätig sind, gezeichnet werden. Diese so bestimmten Stellen leiten die Zeichnungsanträge zur Ausführung an die Transferstelle weiter.

Der Zeichnungspreis besteht aus dem Nettoinventarwert, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, der im Sonderteil des vorliegenden Verkaufsprospekts festgelegt ist. Im Falle der Lieferung der Wertpapiere wird eine Gebühr erhoben, die gegebenenfalls um die anfallenden Steuern erhöht wird. Die auf den jeweiligen Teilfonds anfallenden Gebühren sind im Sonderteil des vorliegenden Verkaufsprospekts festgelegt.

Damit ein Auftrag zum Inventarwert eines bestimmten Bewertungstages ausgeführt werden kann, muss er am Tag vor dem Bewertungstag vor 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Gesellschaft oder jeder anderen von der Gesellschaft bestimmten Stelle eingehen und am Bewertungstag vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) an die Hauptverwaltung in Luxemburg weitergeleitet werden. Alle nach dieser Frist eingehenden Aufträge werden zum Inventarwert des Bewertungstages nach dem angegebenen Bewertungstag bearbeitet.

Die Zeichnung der Aktien erfolgt auf der Grundlage eines unbekanntes Nettoinventarwertes.

Der OGA sorgt dafür, dass keine Geschäfte abgewickelt werden, die auf „Market Timing“ basieren, und unternimmt alles in seinen Kräften Stehende zur Abwendung derartiger Praktiken.

Jede Zeichnung von neuen Aktien stellt einen Festkauf dar und muss vollständig eingezahlt werden.

Die Zahlung des Preises der gezeichneten Aktien erfolgt innerhalb der im Sonderteil des vorliegenden Verkaufsprospekts festgelegten Frist.

Aktien können entsprechend dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften auch gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, was insbesondere die Pflicht zur Vorlage eines Bewertungsberichts des von der Hauptversammlung der Aktionäre gemäß Artikel 23 der Satzung der Gesellschaft ernannten zugelassenen Abschlussprüfers betrifft, sofern diese Aktien mit der

Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft gemäß der Beschreibung in Artikel 15 der Satzung der Gesellschaft und in diesem Verkaufsprospekt zu vereinbaren sind.

Eventuell anfallende Steuern und Maklergebühren aufgrund der Zeichnung gehen zu Lasten des Zeichners. Diese Kosten dürfen in keinem Fall den in den Gesetzen und Bestimmungen der Länder, in denen die Aktien erworben werden, und den jeweiligen Bankpraktiken vorgesehenen Höchstbetrag übersteigen.

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Aktien durch alle natürlichen oder juristischen Personen einschränken oder verhindern, wenn er der Meinung ist, dass dieses Eigentum gemäß Artikel 6 der Satzung der Gesellschaft für die Gesellschaft schädlich sein kann.

10.1 Allgemeine Bestimmungen

In den Anträgen auf Zeichnungen in einem oder mehreren Teilfonds ist anzugeben, wie viele Aktien gezeichnet werden sollen oder welcher Betrag anzulegen ist, um welche Klasse es sich handelt und ob es sich um ausschüttungsberechtigte oder thesaurierende und um Namens- oder Inhaberaktien handelt. Es erfolgt lediglich eine Bestätigung der Namenseintragung.

In bestimmten Ländern kann die Zeichnung von Anteilen gemäß den von der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Land genehmigten spezifischen Modalitäten erfolgen.

Die Zahlung des Zeichnungsbetrags erfolgt in der Währung des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse oder in jeder anderen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Währung per Überweisung oder per Scheck zugunsten des Kontos der CACEIS Bank Luxembourg mit der Angabe CARMIGNAC PORTFOLIO SICAV und der Angabe des erworbenen Teilfonds. Wenn ein Aktionär wünscht, in einer anderen Währung als der des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse zu zahlen, wird die notwendige Umrechnung im Auftrag und auf Kosten des Aktionärs durchgeführt, wobei die Gesellschaft keine Verantwortung trägt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Schecks und Zahlungsanweisungen unmittelbar nach ihrem Eingang einzureichen und die Aktien und/oder überschüssigen Zahlungen des Kaufpreises solange zurückzubehalten, bis die Schecks der Zeichner eingelöst worden sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen, und dies vor allem dann, wenn die Zahlung und der schriftliche Kaufantrag nicht zum o.g. Termin eingehen. Falls ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, wird der bereits gezahlte Betrag oder der Restbetrag dem Antragsteller auf sein Risiko auf dem Postweg zurückerstattet. Außerdem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Aktien gemäß dem vorliegenden Verkaufsprospekt jederzeit ohne vorherige Mitteilung zu unterbrechen.

Wenn die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwertes je Teilfonds aufgrund der Befugnisse, die ihr in ihrer Satzung eingeräumt werden und in Artikel 13 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben sind, vorübergehend einstellt, werden keine Aktien ausgegeben. Eine Einstellungsmitteilung wird an alle Personen geschickt, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag gestellt haben, und die ausgeführten oder während einer solchen Unterbrechung schwebenden Anträge können durch eine schriftliche Benachrichtigung, die die Gesellschaft vor Ablauf der Einstellungsperiode erreicht, zurückgezogen werden. Andernfalls werden die Anträge am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Einstellungsperiode berücksichtigt.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die die Interessen der Aktionäre negativ beeinflussen können, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, im Tagesverlauf weitere Bewertungen durchzuführen, die für alle an diesem Tag ausgeführten Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge gelten, wobei er auf die Gleichbehandlung der Aktionäre, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag gestellt haben, achtet.

10.2 Vermeidung von Geldwäsche

Die für den Vertrieb der Aktien zuständigen Einrichtungen sind verpflichtet, die luxemburgischen Vorschriften bezüglich der Vermeidung von Geldwäsche und insbesondere

des Gesetzes vom 12. November 2004 in seiner geänderten Fassung über die Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die anwendbaren Rundschreiben der Commission de Surveillance du Secteur Financier einzuhalten.

Die Zeichner müssen u.a. gegenüber der Vertriebsstelle oder der Verkaufsstelle, die ihren Zeichnungsantrag registriert, einen Identitätsnachweis erbringen. Die Vertriebs- oder Verkaufsstelle muss von den Zeichnern folgende Identitätsnachweise fordern: bei natürlichen Personen eine (von der Vertriebs, Verkaufs- oder der örtlichen Behörde) beglaubigte Kopie des Passes/Personalausweises; bei Gesellschaften oder anderen juristischen Personen u.a. eine beglaubigte Kopie der Gründungsunterlagen, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie der letzten veröffentlichten Jahresbilanz, die vollständigen Namen der wirtschaftlichen Eigentümer („Beneficial Owners“), in anderen Worten der Endaktionäre.

11. RÜCKNAHME VON AKTIEN

Vorbehaltlich der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes von Aktien, deren Rücknahme beantragt ist, und der nachfolgend genannten Bestimmungen können die Aktionäre der Gesellschaft jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme sämtlicher oder eines Teils der von ihnen gehaltenen Aktien oder Teilaktien verlangen.

Die Gesellschaft muss ihre Aktien jederzeit gemäß den Beschränkungen zurücknehmen, die durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 auferlegt werden.

Ein Aktionär, der sämtliche oder einen Teil seiner Aktien zurückgeben möchte, kann dies bei der Gesellschaft in Luxemburg oder einer dazu in den regelmäßigen Berichten genannten Stelle schriftlich beantragen, wobei diese den Antrag zur Ausführung nach Luxemburg weiterleiten muss.

Der Antrag muss den Namen des Verkäufers und die Anzahl der zurückzukaufenden Aktien, den Namen des Teilfonds bzw. der Klasse, zu dem bzw. der sie gehören, die Angaben, ob es sich um ausschüttungsberechtigte oder thesaurierende und um Namens- oder Inhaberaktien handelt, sowie im Falle von Namensaktien den Namen, unter dem sie registriert wurden, enthalten. Außerdem sind Einzelheiten zu der Person anzugeben, an die der Rücknahmepreis ausgezahlt werden soll. Wenn es sich um Inhaberaktien handelt, müssen die zurückzukaufenden Aktien mitsamt den noch nicht fälligen, beigefügten Kupons beiliegen, und im Falle von Namensaktien müssen alle für die Übertragung notwendigen Dokumente beiliegen.

Der Verwaltungsrat kann eine Rücknahmegebühr einbehalten, die im Sonderteil des vorliegenden Verkaufsprospekts festgelegt ist.

Damit ein Auftrag zum Inventarwert eines bestimmten Bewertungstages ausgeführt werden kann, muss er am Tag vor dem Bewertungstag vor 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Gesellschaft oder jeder anderen von der Gesellschaft bestimmten Stelle eingehen und am Bewertungstag vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) an die Hauptverwaltung in Luxemburg weitergeleitet werden. Alle nach dieser Frist eingehenden Aufträge werden zum Inventarwert des Bewertungstages nach dem angegebenen Bewertungstag bearbeitet.

Die Rücknahme der Aktien erfolgt auf der Grundlage eines unbekanntes Nettoinventarwertes.

Der OGA sorgt dafür, dass keine Geschäfte abgewickelt werden, die auf „Market Timing“ basieren, und unternimmt alles in seinen Kräften Stehende zur Abwendung derartiger Praktiken.

Die Rückzahlung an die Aktionäre erfolgt in der Währung des betreffenden Teilfonds oder auf Wunsch in einer anderen frei konvertierbaren Währung. Wenn ein Aktionär wünscht, die Rückzahlung in einer anderen Währung als der des betreffenden Teilfonds zu erhalten, wird die notwendige Umrechnung im Auftrag und auf Kosten des Aktionärs durchgeführt, wobei die Gesellschaft keine Verantwortung trägt.

Angesichts der Verpflichtung, ausreichend liquide Mittel in den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu halten, erfolgt die Auszahlung des Rücknahmepreises der Aktien innerhalb der im Sonderteil des Verkaufsprospekts festgelegten Frist, sofern die Auszahlung des Rücknahmepreises sich nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wie etwa Wechsel- oder Übertragungsbeschränkungen oder anderer Umstände, auf welche die Depotbank keinen Einfluss besitzt, als unmöglich erweist und unter der Voraussetzung, dass die Aktie übergeben wurde.

Die Auszahlung erfolgt mittels eines Schecks in der Wahrung des betreffenden Teilfonds oder in einer anderen gewunschten konvertierbaren Wahrung, der dem Aktionar per Post zugestellt wird, oder auf dessen Wunsch und dessen Kosten durch Uberweisung auf das vom Aktionar angegebene Konto. Der Rucknahmepreis der Aktien der Gesellschaft kann uber oder unter dem vom Aktieninhaber gezahlten Kaufpreis liegen.

Wenn aufgrund der eingehenden Rucknahme- oder Umtauschantrage an einem Bewertungstag mehr als 10% der Aktien des betreffenden Teilfonds im Umlauf zuruckgekauft werden mussen, kann der Verwaltungsrat beschlieen, dass diese Rucknahme- oder Umtauschantrage auf den nachsten Bewertungstag des betreffenden Teilfonds verschoben werden. An diesem Termin werden die verschobenen (und nicht widerrufenen) Rucknahme- oder Umtauschantrage vor den an diesem Bewertungstag eingehenden und nicht verschobenen Rucknahme- oder Umtauschantrage abgewickelt.

Zwangsrucknahme von Aktien

Die Hauptversammlung der Aktionare des/der betreffenden Teilfonds kann Folgendes beschlieen:

- die endgultige Liquidation des besagten Teilfonds;
- die Schlieung des besagten Teilfonds durch Einlage in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft;
- die Schlieung des besagten Teilfonds durch Einlage in einen anderen Organismus fur gemeinschaftliche Anlagen nach luxemburgischem Recht innerhalb der durch Artikel 2 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erlaubten Grenzen.

In diesen Fallen ist fur die Beschlussfahigkeit keine Mindestanzahl von Anwesenden erforderlich und die Beschlusse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Die gleichen Entscheidungen konnen vom Verwaltungsrat getroffen werden, jedoch nur in den folgenden Fallen:

- wenn das Nettovermogen des betreffenden Teilfonds unter zwei Millionen funfhunderttausend Euro (2.500.000 EUR) fallt,
- wenn wesentliche Veranderungen der politischen und wirtschaftlichen Lage dies rechtfertigen.

Die so von der Hauptversammlung oder vom Verwaltungsrat getroffenen Entscheidungen werden in der Presse veroffentlicht, wie dies im Verkaufsprospekt fur die Mitteilungen an die Aktionare vorgesehen ist.

Im Falle einer Schlieung des Teilfonds durch Einlage haben die Aktionare die Moglichkeit, innerhalb eines Monats ab der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Veroffentlichung die Rucknahme ihrer Aktien beantragen. In diesem Fall fallen keine Rucknahmegebuhren an. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beschluss zur Einlage fur alle Aktionare, die nicht Gebrauch von dieser Moglichkeit gemacht haben, bindend.

12. UMTAUSCH VON AKTIEN

Auer im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien eines der betroffenen Teilfonds besitzen die Aktionare das Recht, alle oder einen Teil ihrer Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds, ihre DIV-Aktien in CAP-Aktien und ihre Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln und umgekehrt.

Dies ist der Gesellschaft oder jeder anderen von der Gesellschaft ernannten Stelle schriftlich, per Telex, Fax oder E-Mail am letzten Werktag vor dem entsprechenden Bewertungstag vor 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) mitzuteilen. Diese Antrage mussen am Bewertungstag vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Hauptverwaltung in Luxemburg eingehen. Alle nach dieser Frist eingehenden Antrage werden zum Inventarwert des Bewertungstages nach dem angegebenen Bewertungstag bearbeitet.

Die Umwandlung der Aktien erfolgt auf der Grundlage eines unbekanntes Nettoinventarwertes.

Der OGA sorgt dafur, dass keine Geschafte abgewickelt werden, die auf „Market Timing“ basieren, und unternimmt alles in seinen Kraften Stehende zur Abwendung derartiger Praktiken.

Im Antrag sind anzugeben: die Anzahl Aktien, deren Umwandlung verlangt wird, der Teilfonds bzw. die Klasse, zu dem bzw. der sie gehoren, ob es sich um Namens- oder Inhaberpapiere, ausschuttungsberechtigte oder thesaurierende Aktien handelt sowie die Bezeichnung des Teilfonds der neuen Aktien und ob es sich bei diesen um Namens- oder Inhaberpapiere, ausschuttungsberechtigte oder thesaurierende Aktien handeln soll. Im Antrag ist auerdem anzugeben, an welche Anschrift eine

eventuelle Lieferung der Aktien erfolgen und der eventuelle Saldo aus dem Umtausch ausbezahlt werden soll. Mit dem Antrag werden die Aktien, deren Umtausch verlangt wird, eingesandt.

Der Antrag muss gemäß den vorgesehenen Modalitäten für einen Rückkauf von Aktien formuliert werden, die im Vorhergehenden beschrieben sind.

Vorbehaltlich der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien kann der Umtausch nur an den Bewertungstagen aller betroffenen Teilfonds in Luxemburg erfolgen.

Die Anzahl der Aktien, die sämtlichen oder einem Teil der Aktien eines Teilfonds (der „ursprüngliche Teilfonds“) entsprechen, die in Aktien eines anderen Teilfonds (der „neue Teilfonds“) umgewandelt werden, wird mittels folgender Formel so genau wie möglich bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

- A entspricht der Anzahl der auszugebenden Aktien des neuen Teilfonds (entweder ausschüttungsberechtigte oder thesaurierende Aktien);
- B entspricht der Anzahl der umzuwandelnden Aktien des früheren Teilfonds (entweder ausschüttungsberechtigte oder thesaurierende Aktien);
- C entspricht dem Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds zum entsprechenden Bewertungstag (entweder ausschüttungsberechtigte oder thesaurierende Aktien);
- D entspricht dem mittleren Devisenkurs zwischen den jeweiligen Währungen der beiden Teilfonds zum Ausführungsdatum;
- E entspricht dem Nettoinventarwert des umzutauschenden Teilfonds (entweder ausschüttungsberechtigte oder thesaurierende Aktien), eventuell erhöht um eine Umtauschgebühr, die Sonderteil des Verkaufsprospekts festgelegt ist.

Wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes eines betreffenden Teilfonds vorübergehend eingestellt ist, wird kein Umtausch von Aktien durchgeführt.

Die eventuell fälligen Umtauschgebühren sind im Sonderteil des vorliegenden Verkaufsprospekts festgelegt.

Die aus dem Umtausch hervorgegangenen Teilaktien des neuen Teilfonds oder der neuen Aktienkategorie werden nur bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben. Der nicht verbrauchte Restbetrag der Zahlung fließt der Gesellschaft zu.

Nach dem Umtausch werden die Aktionäre von der Gesellschaft gegebenenfalls über den Betrag der fälligen Umtauschgebühren informiert.

Der Umtausch von DIV-Aktien in CAP-Aktien und von Inhaberaktien in Namensaktien und umgekehrt innerhalb des gleichen Teilfonds ist frei von Gebühren, Provisionen und Belastungen.

Die Anzahl der neu auszugebenden Aktien wird durch den Wert der zurückgenommenen Aktien bestimmt, der durch den Stückwert der Aktien der Kategorie, in der die Ausgabe gewünscht wird, geteilt wird.

13. DIVIDENDEN

Die Hauptversammlung der Aktionäre beschließt jedes Jahr auf Vorschlag des Verwaltungsrates für jeden Teilfonds den Zeitpunkt und die Höhe der Dividende, die für die ausschüttungsberechtigten Aktien und die thesaurierenden Aktien gezahlt wird. Das Nettovermögen der Gesellschaft kann in den in Luxemburg gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenzen ausgeschüttet werden.

Wenn es jedoch in Anbetracht der Marktbedingungen im Interesse der Aktionäre sein sollte, keine Dividende auszuschütten, erfolgt keine Ausschüttung.

Diese Beträge können die Nettoerträge aus Anlagen und die realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinne nach Abzug der realisierten oder nicht realisierten Verluste umfassen.

Gegebenenfalls werden die auf die einzelnen Teilfonds entfallenden Beträge auf alle ausschüttungsberechtigten Aktien einerseits und alle thesaurierenden Aktien andererseits entsprechend dem Nettovermögen der Kategorie verteilt, das diese Aktiengruppen jeweils darstellen. Der auf den Teilfonds entfallende Anteil des Betrags, der ausschüttungsberechtigte Aktien betrifft, wird den Inhabern dieser Aktien grundsätzlich in Form von Bardividenden oder Aktien des gleichen Teilfonds und Typs ausgezahlt. Der auf den Teilfonds entfallende Anteil des Betrags, der thesaurierende Aktien

betrifft, wird grundsätzlich im entsprechenden Teilfonds dieser Kategorie zugunsten der thesaurierenden Aktien thesauriert.

Was die ausschüttungsberechtigten Aktien eines Teilfonds anbelangt, kann der Verwaltungsrat eine Abschlagszahlung auf Dividenden vornehmen, wobei er sich nicht an die in Artikel 72-2 des Gesetzes vom 10. August 1915 in seiner geänderten Fassung vorgesehenen Bedingungen halten muss. Die Dividenden werden in der Rechnungswährung des Teilfonds oder einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Währung festgesetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt und den Ort der Auszahlung. Jede festgesetzte Dividende, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zuteilung vom Begünstigten nicht eingefordert wurde, verfällt zugunsten des betreffenden Teilfonds. Allerdings behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Zahlung der betreffenden Dividenden noch höchstens fünf Jahre nach Ablauf der fünfjährigen Frist auszuführen.

Auf eine für die Aktien eines Teilfonds festgesetzte und durch die Gesellschaft dem Begünstigten zur Verfügung gehaltene Dividende werden keine Zinsen bezahlt.

Die Dividenden werden von der Gesellschaft in der Rechnungswährung des betreffenden Teilfonds bezahlt.

14. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird in der vom Verwaltungsrat bestimmten Rechnungswährung des Teilfonds festgesetzt. Er wird gemäß der Satzung der Gesellschaft, die vorsieht, dass die Berechnung mindestens zweimal pro Monat erfolgt, auf der Grundlage der Schlusskurse der Börse oder der Märkte, wo die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte gehandelt werden, am Vortag des Bewertungstages festgelegt.

Wenn der im Vorstehenden beschriebene Bewertungstag des Nettoinventarwertes eines Teilfonds („Bewertungstag“) in Paris (teilweise) ein Feiertag ist, erfolgt die Berechnung am folgenden ganzen Bankgeschäftstag.

Die Konsolidierungswährung der Gesellschaft und der Teilfonds ist der Euro.

Weitere Angaben zur Häufigkeit, dem Tag und der Währung der Berechnung des Nettoinventarwertes je Teilfonds sind im Sonderteil des vorliegenden Verkaufsprospekts angegeben.

Der Nettoinventarwert wird ermittelt, indem am Bewertungstag der Wert des dem jeweiligen Teilfonds entsprechenden Nettovermögens der Gesellschaft (d.h. der Wert des dem jeweiligen Teilfonds entsprechenden Vermögens der Gesellschaft nach Abzug der dem Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der umlaufenden Aktien dividiert wird.

Im Rahmen des Möglichen wird die Gesellschaft alle Verwaltungskosten und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben berücksichtigen. Diese Kosten umfassen unter anderem die Kosten für die Domizilierungsstelle, den Abschlussprüfer und die Zahlstelle, alle Kosten für Dienstleistungen, die für die Gesellschaft erbracht wurden, die Kosten für den Druck und die Ausgabe von Urkunden, den Verkaufsprospekt, die jährlichen und halbjährlichen Rechenschaftsberichte sowie alle anderen regelmäßig oder gelegentlich zur Information der Aktionäre veröffentlichten Unterlagen und die gewöhnlichen Bankgebühren.

Die Gründungskosten der Gesellschaft werden kapitalisiert und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Wenn seit dem letzten Bewertungstag eine wesentliche Änderung der Kurse an den Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der einem bestimmten Teilfonds zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft notiert oder gehandelt wird, eingetreten ist, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft die erste Bewertung für ungültig erklären und eine zweite Bewertung durchführen.

In diesem Fall gilt die zweite Bewertung für alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an diesem Tag gültig sind.

14.1. Das Vermögen der Gesellschaft umfasst Folgendes:

- 1) alle Barmittel in der Form von Kassenbeständen oder Guthaben, einschließlich fälliger, aber noch ausstehender Zinsen;

- 2) alle bei Sicht zahlbaren Wechsel sowie Außenstände, soweit die Gesellschaft in angemessener Weise davon Kenntnis haben kann (einschließlich der Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht gutgeschrieben wurde);
- 3) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Bezugsrechte und sonstigen Anlagen sowie handelbaren Wertpapiere, die im Eigentum der Gesellschaft stehen;
- 4) alle Dividenden und Ausschüttungen, die der Gesellschaft in bar oder in Wertpapieren zustehen (die Gesellschaft kann jedoch im Hinblick auf Schwankungen des Handelswertes von Wertpapieren, die durch Praktiken wie dem Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrecht verursacht werden, Anpassungen vornehmen);
- 5) alle fälligen, auf Wertpapiere, die im Eigentum der Gesellschaft stehen, angefallenen Zinsen, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- 6) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit diese noch nicht abgeschrieben sind, unter der Voraussetzung, dass diese Gründungskosten direkt vom Kapital der Gesellschaft abgezogen werden können;
- 7) alle anderen Vermögensgegenstände jeder Art, einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieses Vermögens wird wie folgt bestimmt:

- a) Die Barguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten, die bei Sicht zahlbaren Wechsel und die Außenstände, die Rechnungsabgrenzungsposten, Dividenden und Zinsen, die beschlossen oder fällig sind, aber noch nicht ausgezahlt wurden, werden zu ihrem Nominalwert bewertet, außer es erweist sich als unwahrscheinlich, dass dieser Wert erzielt werden kann; in diesem Fall wird der Wert dieser Vermögensgegenstände durch Abzug eines Betrags ermittelt, den die Gesellschaft für ausreichend erachtet, den Realwert der genannten Vermögenswerte wiederzugeben.
- b) Die Bewertung von Wertpapieren, die an einer Börse amtlich notiert oder gehandelt werden, erfolgt auf der Grundlage des zuletzt bekannten Kurses am jeweiligen Bewertungstag.
- c) Die Bewertung von Wertpapieren, die an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden, erfolgt auf der Grundlage des zuletzt bekannten Kurses am jeweiligen Bewertungstag.
- d) Werden die am Bewertungstag im Portfolio befindlichen Wertpapiere nicht an einer Börse amtlich notiert oder gehandelt oder nicht an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder ist für Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert oder gehandelt oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden, der gemäß den Unterabsätzen b) oder c) bestimmte Kurs nicht repräsentativ für den Realwert dieser Wertpapiere, so werden diese Wertpapiere auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet, der vorsichtig und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu schätzen ist.

14.2. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sollen Folgendes umfassen:

- 1) Alle Kredite und Darlehen, Zinsen auf Kredite und Darlehen, fälligen Wechsel und Lieferantenverbindlichkeiten;
- 2) alle fälligen oder zahlbaren Verwaltungskosten (einschließlich der Vergütungen der Manager, der Verwahrer sowie der Bevollmächtigten und Vertreter der Gesellschaft);
- 3) alle (fälligen oder nicht fälligen) bekannten Verpflichtungen, einschließlich aller vertraglichen Verpflichtungen, die fällig werden und eine Barzahlung oder Sachleistung erfordern (einschließlich des Betrags der von der Gesellschaft beschlossenen, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die zum Erhalt der Dividende berechnete Person bestimmt wird);
- 4) eine angemessene Rücklage für die bis zum Bewertungstag angefallenen Kapital- und Ertragsteuern, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird, sowie andere vom Verwaltungsrat bewilligte oder genehmigte Rücklagen;
- 5) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch die Eigenmittel der Gesellschaft repräsentiert werden. Bei der Bewertung des Betrags dieser Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft die Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen, die einen regelmäßigen oder periodischen Charakter haben, durch eine Schätzung für das Jahr oder irgendeinen anderen Zeitraum berücksichtigen, indem sie den Betrag zeitanteilig aufteilt.

14.3. Der Verwaltungsrat bildet für jeden Teilfonds wie folgt eine Vermögensmasse:

- 1) Die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien eines Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse zugerechnet, und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Kosten im Zusammenhang mit diesem Teilfonds werden dieser Vermögensmasse gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels zugerechnet.
- 2) Wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, so wird der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft derselben Masse zugerechnet, zu der der Vermögenswert gehört, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs bzw. der Wertverlust der Masse zugerechnet, zu der dieser Vermögenswert gehört.
- 3) Geht die Gesellschaft im Zusammenhang mit den Vermögenswerten einer bestimmten Masse oder im Zusammenhang mit einer Transaktion im Rahmen dieser bestimmten Masse eine Verbindlichkeit ein, so wird diese Verbindlichkeit der betreffenden Vermögensmasse zugerechnet.
- 4) Falls Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft keiner bestimmten Vermögensmasse zugerechnet werden können, sind diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten allen Vermögensmassen im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der verschiedenen Teilfonds zuzuteilen; mit dem Vermögen eines bestimmten Teilfonds wird nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Teilfonds haftet, sofern in den Gründungsunterlagen nichts Gegenteiliges bestimmt ist; im Verhältnis zwischen den Inhabern von Anteilen wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt.
- 5) Bei der Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von Aktien eines Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag dieser Ausschüttungen verringert.

14.4. Innerhalb jedes Teilfonds:

Soweit und während des Zeitraums, in dem ausschüttungsberechtigte Aktien und thesaurierende Aktien ausgegeben wurden und sich im Umlauf befinden, wird der Wert des Nettovermögens dieses Teilfonds, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen gebildet wird, zwischen allen ausschüttungsberechtigten Aktien einerseits und allen thesaurierenden Aktien andererseits aufgeteilt.

Der Anteil des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, der auf die ausschüttungsberechtigten Aktien entfällt, entspricht dem prozentualen Anteil aller ausschüttungsberechtigten Aktien an der Gesamtzahl aller für den betroffenen Teilfonds ausgegebenen und umlaufenden Aktien.

Gleichsam entspricht der Anteil des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, der auf die thesaurierenden Aktien entfällt, dem prozentualen Anteil aller thesaurierenden Aktien an der Gesamtzahl aller für den betroffenen Teilfonds ausgegebenen und umlaufenden Aktien.

Nach jeder Barausschüttung der ausschüttungsberechtigten Aktien wird der Anteil des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, der auf die ausschüttungsberechtigten Aktien entfällt, in Höhe dieser Ausschüttung verringert, sodass der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der auf die ausschüttungsberechtigten Aktien entfällt, sinkt; da der Anteil des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, der auf die thesaurierenden Aktien entfällt, gleich bleibt, steigt somit der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der auf die thesaurierenden Aktien entfällt.

14.5. Für die Zwecke dieses Artikels:

- 1) Jede Aktie der Gesellschaft, die unmittelbar vor ihrer Rücknahme gemäß obigem Artikel 11 steht, gilt bis zum Geschäftsschluss an dem für die Rücknahme dieser Aktie geltenden Bewertungstag als ausgegebene und bestehende Aktie, und ihr Auszahlungspreis gilt ab diesem Tag bis zu seiner Bezahlung als Verbindlichkeit der Gesellschaft.
- 2) Alle Anlagen, Barsalden oder sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die in einer anderen Währung als in Euro ausgedrückt sind, werden unter Berücksichtigung der Wechselkurse bewertet, die am Tag und zum Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwertes der Aktien gelten.
- 3) Im Rahmen des Möglichen werden alle von der Gesellschaft getätigten Wertpapierkäufe und -verkäufe am Bewertungstag verbucht.
- 4) Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die die Interessen der Aktionäre negativ beeinflussen können, behält sich der

Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettowert der Aktien erst nach Ausführung der notwendigen Wertpapierverkäufe zu bestimmen.

- 5) Falls außergewöhnliche Umstände die Richtigkeit der Bewertung nach den vorstehend festgelegten Regeln unmöglich machen oder beeinträchtigen könnten, kann die Gesellschaft andere allgemein zulässige Regeln anwenden, um das Vermögen der Gesellschaft korrekt zu bewerten.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und die Ausgabepreise sind an jedem Bankgeschäftstag in Paris, wie in Artikel 22 der Satzung der Gesellschaft definiert, am Sitz der Gesellschaft oder bei CARMIGNAC GESTION, 24 place Vendôme, F-75001 PARIS, erhältlich. Er ist ferner rund um die Uhr unter der Nummer +33 1 42 61 62 00 und auf der Internetseite von CARMIGNAC GESTION unter folgender Adresse abrufbar: www.carmignac.com

15. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON AKTIEN

Der Verwaltungsrat kann die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch in allen Aktienkategorien eines jeden Teilfonds der Gesellschaft aussetzen:

- a) während eines Zeitraums, in dem eine wesentliche Börse, an der ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, notiert ist, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder in dem der Handel an einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;
- b) in Notlagen, aufgrund derer die Gesellschaft nicht auf normalem Wege über ihr Vermögen, das einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, verfügen kann oder dieses Vermögen nicht korrekt bewerten kann;
- c) im Falle eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes der Anlagen, die einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, verwendet werden;
- d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die einem Fonds zuzurechnenden Mittel zu transferieren, um infolge einer Rücknahme von Aktien Zahlungen vorzunehmen, oder in dem ein Transfer von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen nicht zu einem angemessenen Wechselkurs ausgeführt werden kann;
- e) wenn nach Ansicht der Gesellschaft eine Ausnahmesituation vorliegt, aufgrund derer der Verkauf oder die Verfügbarkeit der einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zuzuordnenden Vermögenswerte nicht in angemessener Weise möglich ist oder wahrscheinlich von beträchtlichem Nachteil für die Aktionäre wäre.

Die Bekanntgabe einer derartigen Aussetzung und ihrer Beendigung erfolgt in einer oder mehreren Zeitungen, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Eine derartige Aussetzung wird außerdem den luxemburgischen Behörden und allen Aktionären oder anderen Personen, die die Ausgabe, die Rücknahme oder die Umwandlung von Aktien beantragen, mitgeteilt.

Im Falle der Aussetzung oder Verschiebung kann ein Aktionär einen nicht bearbeiteten Rücknahme- oder Umtauschantrag vor dem Ablauf dieser Frist mittels einer schriftlichen Erklärung stornieren. Wenn keine schriftliche Mitteilung eingeht, bearbeitet die Gesellschaft den Rücknahme- oder Umtauschantrag am ersten Bewertungstag nach dem Ablauf der Aussetzung oder Verschiebung.

Eine solche Aussetzung einer beliebigen Aktienkategorie in einem der Teilfonds besitzt keinerlei Folgen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien in einem anderen Teilfonds der Gesellschaft.

16. BESTEUERUNG

16.1. Besteuerung der Gesellschaft

Nach derzeit geltendem Recht ist die Gesellschaft keiner luxemburgischen Körperschaftssteuer unterworfen. Ebenso unterliegen die von der Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Die Gesellschaft ist lediglich zu einer in Luxemburg üblichen jährlichen Abgabe von 0,05% verpflichtet. Diese Abgabe ist vierteljährlich zahlbar auf der Grundlage des Nettovermögens,

das am Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, berechnet wird. Nach der Emission der Aktien der Gesellschaft sind keine Gebühren und Steuern in Luxemburg fällig.

Gemäß dem derzeit geltenden Recht wird keine luxemburgische Steuer im Hinblick auf den mit dem Vermögen der Gesellschaft realisierten Wertzuwachs erhoben. Man kann davon ausgehen, dass die Gesellschaft infolge ihrer Investitionen in anderen Ländern von einer Steuer auf den Wertzuwachs nicht betroffen sein wird.

Die Erträge der Gesellschaft in Form von Dividenden oder Zinsen können einer Quellensteuer zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen, die nicht erstattungsfähig ist. Außerdem trägt die Gesellschaft die indirekten Steuern, die aufgrund der jeweils geltenden Gesetze auf ihre Geschäfte (Stempelgebühren, Börsenumsatzsteuer) und auf die ihr in Rechnung gestellten Dienstleistungen (Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer) erhoben werden können.

16.2. Besteuerung der Aktionäre

Jeder Aktionär hat die Aufgabe, sich über die steuerliche Behandlung zu informieren, die aufgrund der Gesetze seines Landes, seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes für ihn gelten.

Gemäß der gegenwärtigen Gesetzgebung müssen die Aktionäre im Großherzogtum Luxemburg keinerlei Steuer auf das Einkommen (was eine mögliche Quellensteuer nicht ausschließt), die erzielten Gewinne, Schenkungen unter Lebenden und Erbschaften oder andere Steuer zahlen. Ausgenommen sind jedoch (a) Aktionäre, die in Luxemburg ansässig sind oder über einen Wohnsitz oder eine ständige Niederlassung verfügen, (b) bestimmte nicht-gebietsansässige Personen, die 10% oder mehr des Gesellschaftskapitals halten und alle oder einen Teil ihrer Aktien innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb abstoßen, und (c), in bestimmten begrenzten Fällen, bestimmte Kategorien ehemaliger gebietsansässiger Personen, sofern sie 10% oder mehr des Gesellschaftskapitals besitzen.

Die Aktionäre können jedoch unter bestimmten Bedingungen einer Quellensteuer unterliegen. Das luxemburgische Gesetz vom 21. Juni 2005, das am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, setzt die EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen um.

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Einführung einer Quellensteuer auf Zinserträge, die in Luxemburg an wirtschaftliche Eigentümer (natürliche Personen) gezahlt werden, welche ihren Steuerwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben als Luxemburg. In Anwendung dieses Gesetzes erhöht sich der Quellensteuersatz schrittweise. Er beträgt zurzeit 20% und wird am 1. Juli 2011 auf 35% angehoben. Die Quellensteuer findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer die Zahlstelle ausdrücklich anweist, Informationen an die Behörden im Land seines Steuerwohnsitzes weiterzuleiten.

Die vorstehenden Bestimmungen basieren auf den derzeit geltenden Gesetzen und können sich ändern.

Potenziellen Zeichnern und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Bestimmungen zu erkundigen bzw. sich beraten zu lassen, insbesondere was die Steuern und Devisenkontrollen, die in ihrem Herkunftsland bzw. Wohnort oder Wohnsitz für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder den Verkauf von Aktien gelten.

17. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE

Die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg statt, und zwar jedes Jahr am dritten Montag des Monats April um 15.00 Uhr (MEZ/MESZ) (wenn dieser Tag auf einen gesetzlichen oder Bankfeiertag in Luxemburg fällt, am darauf folgenden Werktag). Die Einberufungsschreiben werden den Inhabern von Namensaktien mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung an ihre im Aktionärsverzeichnis vermerkte Adresse geschickt.

Diese Mitteilungen enthalten den Ort und die Uhrzeit der Hauptversammlung sowie die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung und die Anforderungen des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Mehrheiten. Die Mitteilungen werden im „d'Wort“ und im „Mémorial“ veröffentlicht.

Die Anforderungen in Bezug auf die Teilnahme, die Beschlussfähigkeit und die erforderliche Mehrheit in jeder Hauptversammlung sind in den Artikeln 67 ff des Gesetzes vom 10. August 1915 in seiner geänderten Fassung und in der Satzung der Gesellschaft festgelegt.

Weitere Hauptversammlungen der Aktionäre können zu den in den entsprechenden Einladungen, die im „d’Wort“ und im „Mémorial“ veröffentlicht werden, genannten Zeiten an den dort genannten Orten stattfinden.

Falls jedoch Entscheidungen zu treffen sind, die nur die besonderen Rechte der Aktionäre eines Teilfonds betreffen, so müssen diese Entscheidungen gemäß Artikel 10 der Satzung der Gesellschaft von einer Versammlung getroffen werden, die die Aktionäre dieses Teilfonds vertritt.

18. BERICHT DES VERWALTUNGSRATES / JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE

Der Bericht an die Aktionäre in der Währung des Gesellschaftskapitals, der vom Abschlussprüfer in Bezug auf das abgelaufene Geschäftsjahr geprüft wurde, ist fünfzehn Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Außerdem sind am Gesellschaftssitz auch Halbjahresberichte verfügbar.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember.

19. GEBÜHREN UND KOSTEN

Jeder Teilfonds der Gesellschaft trägt seine gesamten Betriebskosten:

- die Vergütungen an die Verwaltungsratsmitglieder, deren Höhe gegebenenfalls von der Hauptversammlung der Aktionäre festgelegt wird, den Finanzverwalter, den Abschlussprüfer und die Rechtsberater der Gesellschaft;
- die Vergütungen an die Depotbank, die Verwaltungsstelle (deren Vergütung sich aus einer festen Vergütung und Transaktionsgebühren zusammensetzt), die Domizilierungsstelle, die Register- und die Transferstelle (deren Vergütung sich aus einer festen Vergütung und Transaktionsgebühren zusammensetzt) sowie die Zahlstelle, die üblichen Gebühren der für den Vertrieb zuständigen Vermittler und die von den Wertpapiersammelbanken, den Banken und Finanzinstituten berechneten Verwahrungsgebühren;
- die Makler- und Bankgebühren für Geschäfte im Zusammenhang mit den im Portfolio der Gesellschaft gehaltenen Wertpapieren (diese Gebühren sind in der Berechnung des Einstandspreises enthalten und werden vom Verkaufserlös abgezogen);
- alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die eventuell auf ihre Geschäfte, ihr Vermögen und ihre Erträge anfallen;
- die Kosten für den Druck der Aktien, Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie aller sonstigen Berichte und Unterlagen, die nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind;
- die Kosten für die Veröffentlichung der Preise und aller sonstigen für die Aktionäre bestimmten Informationen sowie alle sonstigen Betriebskosten, darunter die Kosten für die Kontrolle der Anlagebeschränkungen;
- die Vergütungen an die Geschäftsführer, die Kosten für die Bereitstellung einer technischen Infrastruktur durch die Depotbank und die Hauptverwaltung sowie alle Kosten im Zusammenhang mit dem Mandat der Geschäftsführer.

Die für die Gründung der Gesellschaft und die Erstausgabe der Aktien entstandenen Kosten und Aufwendungen werden, sofern sie bestimmt werden können, auf die verschiedenen Teilfonds umgelegt und über fünf Jahre abgeschrieben.

Die bei der Gründung eines neuen Teilfonds entstehenden Kosten werden in diesem Teilfonds über fünf Jahre abgeschrieben. Wenn diese Kosten nicht bestimmt werden können, werden sie im Verhältnis zum Vermögenswert der verschiedenen Teilfonds umgelegt.

Diese Kosten und Aufwendungen werden zuerst mit den Erträgen der Gesellschaft verrechnet. Falls diese nicht ausreichen, mit den realisierten Kursgewinnen, und falls diese ebenfalls nicht ausreichen, mit dem Vermögen der Gesellschaft.

Falls Verbindlichkeiten der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, sind diese Verbindlichkeiten allen Teilfonds im Verhältnis zum jeweiligen Nettovermögenswert der verschiedenen Teilfonds zuzuteilen, wobei jede Verbindlichkeit ungeachtet des Teilfonds, dem sie

zugerechnet wird, die Gesellschaft insgesamt bindet, außer es bestehen andere Vereinbarungen mit Gläubigern.

20. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann jederzeit auf Vorschlag des Verwaltungsrates und Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre, die nur unter den Bedingungen von Artikel 67-1 (2) des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften beschlussfähig ist, aufgelöst werden.

Wenn das Kapital weniger als zwei Drittel des Mindestkapitals beträgt, muss der Verwaltungsrat eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, die die eventuelle Auflösung der Gesellschaft beschließen kann. Die Hauptversammlung, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestbeteiligung erforderlich ist, beschließt mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird der Hauptversammlung auch vorgelegt, wenn das Grundkapital der Gesellschaft weniger als ein Viertel des Mindestkapitals beträgt; in diesem Fall wird die Hauptversammlung abgehalten, ohne dass für ihre Beschlussfähigkeit eine Mindestbeteiligung erforderlich ist, und der Beschluss zur Auflösung wird von den Aktionären gefasst, die ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen repräsentieren.

Die Versammlung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb eines Zeitraums von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter den gesetzlichen Mindestwert von zwei Dritteln bzw. einem Viertel gefallen ist, abgehalten wird.

Für den Fall, dass die Gesellschaft aufgelöst wird, erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und die von der Hauptversammlung der Aktionäre ernannt werden, welche ihre Befugnisse und ihre Vergütung vorbehaltlich der Anwendung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festlegt.

Der Nettoerlös, der sich aus der Liquidation der einzelnen Teilfonds ergibt, wird von den Liquidatoren an die Aktionäre jedes Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien der einzelnen Kategorien ausgeschüttet.

Jeder Betrag, der nicht an einen Aktionär ausgezahlt werden konnte, wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften bei Abschluss der Liquidation bei der Konsignationskasse hinterlegt.

21. VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS DER GESELLSCHAFT ODER EINLAGE EINES TEILFONDS IN EINEN ANDEREN LUXEMBURGISCHEN OGAW UND LIQUIDATION EINES TEILFONDS

Die Hauptversammlung der Aktionäre des/der betreffenden Teilfonds kann Folgendes beschließen:

- die endgültige Liquidation des besagten Teilfonds;
- die Schließung des besagten Teilfonds durch Einlage in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft;
- die Schließung des besagten Teilfonds durch Einlage in einen anderen Organismus für gemeinschaftliche Anlagen nach luxemburgischem Recht innerhalb der durch Artikel 2 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erlaubten Grenzen.

In diesen Fällen ist für die Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl von Anwesenden erforderlich und die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Die gleichen Entscheidungen können vom Verwaltungsrat getroffen werden, jedoch nur in den folgenden Fällen:

- wenn das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds unter zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (2.500.000 EUR) fällt,
- wenn wesentliche Veränderungen der politischen und wirtschaftlichen Lage dies rechtfertigen.

Die so von der Hauptversammlung oder vom Verwaltungsrat getroffenen Entscheidungen werden in der Presse veröffentlicht, wie dies im Verkaufsprospekt für die Mitteilungen an die Aktionäre vorgesehen ist.

Im Falle einer Schließung des Teilfonds durch Einlage haben die Aktionäre die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ab der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Veröffentlichung die Rücknahme ihrer Aktien beantragen. In diesem Fall fallen keine Rücknahmegebühren an. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beschluss zur Einlage für alle Aktionäre, die nicht Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht haben, bindend.

22. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN UND AUFZEICHNUNGEN VON TELEFONGESPRÄCHEN

Die Gesellschaft und die Transferstelle können jederzeit Daten eines bestehenden oder potenziellen Anteilsinhabers sammeln, um die Geschäftsbeziehung zwischen dem bestehenden oder potenziellen Anteilsinhaber und der Gesellschaft zu vertiefen und umzugestalten und um damit verbundene Ziele zu erreichen. Legt ein bestehender oder potenzieller Anteilsinhaber diese Angaben nicht in aus Sicht der Gesellschaft und der Transferstelle zufriedenstellender Weise vor, können die Gesellschaft und die Transferstelle sein Eigentumsrecht an seinen Anteilen einschränken oder aufheben, und die Gesellschaft, die Transferstelle und/oder die Vertriebsstellen (je nach Fall) sind im Falle eines Verlusts aufgrund der Einschränkung oder Aufhebung des Eigentumsrechts an den Anteilen abgesichert und erhalten Entschädigung.

Durch die Rücksendung eines ausgefüllten Zeichnungsformulars willigen die Anteilsinhaber in die Verwendung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und/oder die Transferstelle ein. Die Gesellschaft und/oder die Transferstelle können diese personenbezogenen Daten an ihre beauftragten Dienstleister weitergeben oder offen legen, wenn sie dazu gesetzlich oder durch eine Aufsichtsbehörde verpflichtet werden. Anteilsinhaber erhalten auf schriftliche Anfrage Zugang zu den personenbezogenen Daten, die der Gesellschaft und/oder der Transferstelle vorgelegt wurden. Anteilsinhaber können jederzeit schriftlich die Berichtigung der personenbezogenen Daten verlangen, und die Gesellschaft und/oder die Transferstelle werden diese auf schriftliche Anfrage korrigieren. Alle personenbezogenen Daten werden von der Gesellschaft und/oder der Transferstelle nur für die notwendige Dauer der Verarbeitung der Daten gespeichert.

Die Gesellschaft und/oder die Transferstelle können gezwungen sein, die personenbezogenen Daten an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union weiterzugeben, wo möglicherweise ein geringeres Schutzniveau personenbezogener Daten besteht. Die Gesellschaft und die Transferstelle kommen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und das Berufsgeheimnis nach, die im Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung festgeschrieben sind.

Die Vertriebsstellen können die personenbezogenen Daten nutzen, um die Anteilsinhaber regelmäßig über andere Produkte und Dienstleistungen zu informieren, die nach Meinung der Vertriebsstellen die Anteilsinhaber interessieren könnten, sofern die Anteilsinhaber nicht den Vertriebsstellen auf dem Zeichnungsformular oder in einem Schreiben mitgeteilt haben, dass sie solche Informationen nicht wünschen.

Die Anteilsinhaber sind damit einverstanden, dass die Telefongespräche mit der Gesellschaft, der Depotbank und der Transferstelle aufgezeichnet werden; bei den Aufzeichnungen werden die geltenden Bestimmungen eingehalten. Die Aufzeichnungen können vor Gericht oder in anderen Gerichtsverfahren verwendet werden und besitzen die gleiche Beweiskraft wie ein Schriftstück.

23. ALLGEMEINE INFORMATIONEN, VERFÜGBARE UNTERLAGEN

Das Nettovermögen pro Aktie aller Aktienkategorien innerhalb eines Teilfonds, d.h. die ausschüttungsberechtigten und die thesaurierenden Aktien, und ihr Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis sowie die eventuell ausgeschütteten Dividenden sind am Sitz der Gesellschaft und aller Vertreter und Finanzdienstleister an allen Bankgeschäftstagen der Gesellschaft erhältlich.

Sie werden in den vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht am Ende jedes Geschäftsjahres und am Ende jedes Halbjahres einen Rechenschaftsbericht, der insbesondere die Vermögensübersicht der Gesellschaft und die Anzahl der

seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen oder zurückgezahlten Aktien enthält. Jahres- und Halbjahresberichte müssen eine Aufstellung für jeden Teilfonds in der Währung des Teilfonds und eine konsolidierte Aufstellung in der Konsolidierungswährung der Gesellschaft enthalten.

Änderungen der Satzung der Gesellschaft werden im „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations du Luxembourg“ veröffentlicht. Mitteilungen an die Aktionäre werden im „d’Wort“ in Luxemburg und auf Beschluss des Verwaltungsrates gegebenenfalls in anderen Zeitungen veröffentlicht.

Folgende Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

1. der Verkaufsprospekt;
2. die Satzung;
3. der Dienstleistungsvertrag, der mit der Fortis Bank Luxembourg S.A. geschlossen und von BNP Paribas Securities Services, Succursale de Luxembourg übernommen wurde;
4. die Vereinbarung zur Durchführung der Finanzverwaltung mit CARMIGNAC GESTION LUXEMBOURG;
5. die Hauptverwaltungsvereinbarung mit CACEIS Bank Luxembourg
6. die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

Der Verkaufsprospekt und die Rechenschaftsberichte sind am Sitz der Gesellschaft und aller Vertreter und Finanzdienstleister an allen Bankgeschäftstagen der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

CARMIGNAC PORTFOLIO – Grande Europe

Geschichte

Dieser Teilfonds ist am 30. Juni 1999 gegründet worden.

Anlagepolitik und Anlageziele

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage seiner Vermögenswerte vor allem in Aktien aus den Ländern der Europäischen Union und ergänzend dazu in Aktien aus europäischen Dritt- oder Bewerberländern sowie aus Russland und der Türkei zu erzielen.

Ziel des Teilfonds ist es, eine Performance zu bieten, die über derjenigen seines Referenzindikators, dem Dow Jones Stoxx 600 (SXXP INDEX), berechnet ohne Dividenden, liegt.

Anlagen in Russland dürfen jedoch zusammen mit den Anlagen in anderen als den in Artikel 3.1.1. des Verkaufsprospekts genannten Wertpapieren 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Vermögenswerte, die nicht in Aktien aus den o.g. Ländern investiert werden, werden möglichst, jedoch nicht unbedingt, in internationalen Wertpapieren angelegt.

Dieser Teilfonds kann zur Absicherung gegen das und/oder zum Eingehen eines Engagements im Aktien- oder Währungsrisiko auf die Techniken der Derivatemärkte und börsennotierte oder an OTC-Märkten gehandelte Finanzderivate, wie z. B. Optionen und Terminkontrakte, zurückgreifen, vorausgesetzt, dieser Rückgriff erfolgt im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des Portfolios.

Dieser Teilfonds kann Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) des offenen Typs erwerben, wobei die Anlagen in diesen Anteilen von OGAW und/oder OGA höchstens 10% seines Nettovermögens ausmachen dürfen.

Der Teilfonds kann zusätzlich liquide Mittel halten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds entsprechend den Marktprognosen in andere Wertpapiere investieren.

Aktionäre, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Frankreich haben, werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds Carmignac Grande Europe für einen französischen Aktiensparplan (PEA) in Frage kommt und somit ständig zu mindestens 75% in Wertpapiere oder Bezugsrechte investiert ist, die für einen Aktiensparplan qualifiziert sind.

Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren ausgelegt.

Die Einstufung des Teilfonds auf der Risikokala können Anleger dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger entnehmen.

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Vermögenswerte des Teilfonds den Schwankungen der internationalen Märkte und den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, in die der Teilfonds investiert, unterliegen.

Aufgrund der Anlagepolitik des Teilfonds bestehen folgende Risiken:

- *Aktienrisiko:* Der Teilfonds ist dem Aktienrisiko der Mitgliedsländer der Europäischen Union und zusätzlich dem Aktienrisiko von europäischen Dritt- oder Beitrittsländern sowie Russlands und der Türkei ausgesetzt.

- *Währungsrisiko:* Der Teilfonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Titeln, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von Finanzinstrumenten in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt.
- *Liquiditätsrisiko:* Der Teilfonds ist dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da die Märkte, in die der Teilfonds investiert, gelegentlich von einem vorübergehenden Liquiditätsmangel betroffen sein können. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Teilfonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.
- *Ausfallrisiko:* Der Teilfonds ist dem Ausfallrisiko einer Gegenpartei ausgesetzt, das im Zahlungsverzug dieser Gegenpartei besteht.
- *Kapitalverlustrisiko:* Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Verwaltung des Teilfonds individuell erfolgt und auf der Einschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht. Es besteht somit das Risiko, dass der Teilfonds nicht zu jedem Zeitpunkt in den Märkten mit der höchsten Wertentwicklung investiert ist.

Den Aktionären wird nicht garantiert, dass sie das investierte Kapital zurückerhalten.

Die Aktionäre müssen sich bewusst sein, dass Anlagen auf den Märkten der Schwellenländer aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in diesen Ländern ein zusätzliches Risiko beinhalten, das den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine diversifizierte Anlage in internationalen Werten anstreben. Aufgrund des Engagements des Teilfonds am Aktienmarkt beträgt die empfohlene Anlagedauer über fünf Jahre.

Die Anteile dieses Teilfonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie in den Vereinigten Staaten oder im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Teilfonds hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Um ihn festzulegen, muss er sein persönliches Vermögen, seinen Finanzbedarf zum Zeitpunkt der Anlage und über einen Zeitraum von fünf Jahren sowie seine Bereitschaft, Risiken einzugehen, berücksichtigen. Dem Anleger wird empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesen Teilfonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens festzulegen. Darüber hinaus wird ihm empfohlen, die Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses Teilfonds auszusetzen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklungen des Teilfonds in der Vergangenheit sind in dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger aufgeführt.

Merkmale der Aktien

Aktien-kategorie	Ausschüttungs-politik	Form der Aktien	Nenn-währungen	Zugelassene Zeichner	Mindest-betrag für Erstzeich-nung	Mindest-betrag für Folgezeich-nung	ISIN-Code
Klasse A	Thesaurierung	Namens-/Inhaber-aktien*	EUR	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU 0099161993
Klasse E	Thesaurierung	Namens-/Inhaber-aktien*	EUR	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU 0294249692

Klasse GBP	Thesaurierung	Namens- /Inhaber- aktien*	GBP	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU 0553405878
-----------------------	---------------	---------------------------------	-----	------------------	---------	---------	---------------

(*) Bei Inhaberaktien erfolgt keine Verbriefung der Titel.

Den Anlegern werden drei Aktienklassen angeboten: die Klassen A, E und GBP. Die Klassen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Erstzeichnungsfrist, ihrer Gebührenstruktur und ihrer Nennwährung.

Die Aktien der Klasse GBP werden zu einem anfänglichen Preis von 100 GBP aufgelegt.

Nettoinventarwert (NIW)

Tägliche Berechnung in EUR bzw. GBP.

Wenn der Berechnungstag in Paris (teilweise) ein Feiertag ist, erfolgt die Berechnung des NIW am folgenden ganzen Bankgeschäftstag.

Zeichnung, Umtausch, Rücknahme

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die am Tag vor dem Bewertungstag vor 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Gesellschaft oder jeder anderen von der Gesellschaft bestimmten Stelle eingehen und am Bewertungstag vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) an die Hauptverwaltung in Luxemburg weitergeleitet werden, werden, sofern sie angenommen werden, zu dem am Bewertungstag berechneten NIW ausgeführt. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden auf der Grundlage des am ersten Bewertungstag nach diesem Tag geltenden NIW ausgeführt.

Zahlungsfristen

Die Zahlung der Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt innerhalb von drei Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag der Berechnung des anwendbaren NIW.

Gebühren für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

Vom Teilfonds vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse E	Klasse GBP
Ausgabeaufschlag	-	-	-
Rücknahmegebühr	-	-	-

Von den Vertriebsstellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse E	Klasse GBP
Ausgabeaufschlag	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie	-	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie
Rücknahmegebühr	-	-	-
Jährliche Vertriebsgebühr (monatlich zahlbar)	Max. 0,60% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	Max. 1,35% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	Max. 0,60% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
Umtauschgebühr	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie	-	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie

Vom Teilfonds getragene Vergütungen

Von anderen Stellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse E	Klasse GBP
Maklergebühren	Tatsächliche Gebühren + 0,30% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Aktien, 0,40% bei sonstigen Aktien, 0,05% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Schuldverschreibungen, 0,0375% bei sonstigen Schuldverschreibungen (zugunsten der Verwaltungsgesellschaft).		
Depotbank	Max. 0,060% pro Jahr, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.		
Verwaltungsstelle	4.000 EUR pro Monat, + 350 EUR pro Monat pro Aktienklasse, die auf eine andere Währung als Euro lautet und Gegenstand einer Währungsabsicherung ist, monatlich zahlbar (ohne Transaktionsgebühren).		
Zahlstelle	500 EUR pro Monat, monatlich zahlbar.		
Finanzverwalter	<p>0,84% pro Jahr, monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet und zahlbar, zuzüglich einer Provision von 20% auf die überdurchschnittliche Performance des Teilfonds. Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn positiv ist und die Wertentwicklung des Index DJ Stoxx 600 übertrifft, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von 20% der positiven Differenz zwischen der Veränderung des NIW (auf Grundlage der am Tag der Berechnung umlaufenden Anteile) und der Veränderung des Index gebildet. Bei einer unter diesem Index liegenden Wertentwicklung wird eine tägliche Kürzung der Rückstellung in Höhe von 20% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung zu Lasten der seit Jahresbeginn angefallenen Zuweisungen vorgenommen.</p> <p>Diese Provision wird jährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens am Jahresende erhoben. Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn null oder negativ ist, wird keine erfolgsabhängige Provision erhoben, selbst wenn der Teilfonds gegenüber dem Index eine Outperformance erzielt hat.</p>		

Gesamtkostenquote - Jahr 2011

Grande Europe Klasse A: 2,43%

Grande Europe Klasse E: 3,18%

Grande Europe Klasse GBP: 2,24%

Sonderteil des Verkaufsprospekts 2

CARMIGNAC PORTFOLIO – Commodities

Geschichte

Dieser Teilfonds ist am 03. März 2003 gegründet worden.

Anlagepolitik und Anlageziele

Anlageziel dieses Teilfonds ist ein langfristiges Wachstum des Vermögens durch die diversifizierte Anlage des Portfolios im Rohstoffsektor.

Ziel des Teilfonds ist es, eine Performance zu bieten, die über derjenigen seines Referenzindex liegt, der sich aus den folgenden MSCI-Indizes, berechnet ohne Dividenden, zusammensetzt: 45% MSCI ACWF Oil and Gaz (MICUOGAS INDEX), 5% MSCI ACWF Energy Equipment (MICUEEQS INDEX), 40% MSCI ACWF Metal and Mining (MICUMMIN INDEX), 5% MSCI ACWF Paper and Forest (MICUPFOR INDEX) und 5% MSCI ACWF Food (MICUFPRO INDEX). Der Referenzindikator wird jährlich angepasst.

Dieser Teilfonds umfasst vor allem Aktien von Unternehmen aus dem Rohstoffsektor, die im Abbau, der Förderung, der Anreicherung und/oder der Verarbeitung tätig sind, sowie von Unternehmen, die sich auf die Energieerzeugung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Ausrüstungen spezialisiert haben. Die Anlagen werden weltweit getätigt.

Dieser Teilfonds kann zur Absicherung gegen das und/oder zum Eingehen eines Engagements im Aktien- oder Währungsrisiko auf die Techniken der Derivatmärkte und börsennotierte oder an OTC-Märkten gehandelte Finanzderivate, wie z. B. Optionen und Terminkontrakte, zurückgreifen, vorausgesetzt, dieser Rückgriff erfolgt im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des Portfolios.

Dieser Teilfonds kann Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) des offenen Typs erwerben, wobei die Anlagen in diesen Anteilen von OGAW und/oder OGA höchstens 10% seines Nettovermögens ausmachen dürfen.

Der Teilfonds kann zusätzlich liquide Mittel halten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds entsprechend den Marktprognosen in andere Wertpapiere investieren.

Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren ausgelegt.

Die Einstufung des Teilfonds auf der Risikoskala können Anleger dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger entnehmen.

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Vermögenswerte des Teilfonds den Schwankungen der internationalen Märkte und den Risiken von Anlagen in Aktien und anderen Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, unterliegen.

Aufgrund der Anlagepolitik des Teilfonds bestehen folgende Risiken:

- *Aktienrisiko*: Der Teilfonds ist dem Aktienrisiko von Rohstoffproduzenten, die im Abbau, der Förderung und/oder der Verarbeitung tätig sind, sowie von Unternehmen, die sich auf die Energieerzeugung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Ausrüstungen spezialisiert haben, ausgesetzt. Die Anlagen werden weltweit getätigt.
- *Risiko in Verbindung mit Schwellenländern*: Der Teilfonds ist dem Risiko in Verbindung mit einer Aktienanlage an den Schwellenmärkten ausgesetzt, die von starken Kursschwankungen betroffen sein können und deren Handels- und Aufsichtsbedingungen von den an den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können.

- *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen:* Schwankende Rohstoffpreise und die Volatilität dieses Sektors können zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.
- *Währungsrisiko:* Der Teilfonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Titeln, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von Finanzinstrumenten in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt.
- *Liquiditätsrisiko:* Der Teilfonds ist dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da die Märkte, in die der Teilfonds investiert, gelegentlich von einem vorübergehenden Liquiditätsmangel betroffen sein können. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Teilfonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.
- *Ausfallrisiko:* Der Teilfonds ist dem Ausfallrisiko einer Gegenpartei ausgesetzt, das im Zahlungsverzug dieser Gegenpartei besteht.
- *Risiko der Verwaltung mit Ermessensspielraum:* Aufgrund des Verwaltungsstils mit Ermessensspielraum besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.
- *Kapitalverlustrisiko:* Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Verwaltung des Teilfonds individuell erfolgt und auf der Einschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht. Es besteht somit das Risiko, dass der Teilfonds nicht zu jedem Zeitpunkt in den Märkten mit der höchsten Wertentwicklung investiert ist.

Den Aktionären wird nicht garantiert, dass sie das investierte Kapital zurückerhalten.

Die Aktionäre müssen sich auch bewusst sein, dass Anlagen auf den Märkten der Schwellenländer aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in diesen Ländern ein zusätzliches Risiko beinhalten, das den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine diversifizierte Anlage in internationalen Werten anstreben. Aufgrund des Engagements des Teilfonds am Aktienmarkt beträgt die empfohlene Anlagedauer über fünf Jahre.

Die Anteile dieses Teilfonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie in den Vereinigten Staaten oder im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Teilfonds hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Um ihn festzulegen, muss er sein persönliches Vermögen, seinen Finanzbedarf zum Zeitpunkt der Anlage und über einen Zeitraum von fünf Jahren sowie seine Bereitschaft, Risiken einzugehen, berücksichtigen. Dem Anleger wird empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesen Teilfonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens festzulegen. Darüber hinaus wird ihm empfohlen, die Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses Teilfonds auszusetzen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklungen des Teilfonds in der Vergangenheit sind in dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger aufgeführt.

Merkmale der Aktien

Aktien-kategorie	Ausschüttungs-politik	Form der Aktien	Nenn-währungen	Zugelassene Zeichner	Mindest-betrag für Erstzeich-nung	Mindest-betrag für Folgezeich-nung	ISIN-Code
Klasse A	Thesaurierung	Namens-/Inhaberaktien*	EUR	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU0164455502
Klasse GBP	Thesaurierung	Namens-/Inhaberaktien*	GBP	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU0553415323
Klasse E	Thesaurierung	Namens-/Inhaberaktien*	EUR	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU0705572823

(*) Bei Inhaberaktien erfolgt keine Verbriefung der Titel.

Den Anlegern werden drei Aktienklassen angeboten: die Klasse A, die Klasse E und die Klasse GBP. Die Klassen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Erstzeichnungsfrist und ihrer Nennwährung.

Die Aktien der Klasse GBP werden zu einem anfänglichen Preis von 100 GBP aufgelegt.

Nettoinventarwert (NIW)

Tägliche Berechnung in EUR bzw. GBP.

Wenn der Berechnungstag in Paris (teilweise) ein Feiertag ist, erfolgt die Berechnung des NIW am folgenden ganzen Bankgeschäftstag.

Zeichnung, Umtausch, Rücknahme

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die am Tag vor dem Bewertungstag vor 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Gesellschaft oder jeder anderen von der Gesellschaft bestimmten Stelle eingehen und am Bewertungstag vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) an die Hauptverwaltung in Luxemburg weitergeleitet werden, werden, sofern sie angenommen werden, zu dem am Bewertungstag berechneten NIW ausgeführt. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden auf der Grundlage des am ersten Bewertungstag nach diesem Tag geltenden NIW ausgeführt.

Zahlungsfristen

Die Zahlung der Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt innerhalb von drei Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag der Berechnung des anwendbaren NIW.

Gebühren für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

Vom Teilfonds vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP	Klasse E
Ausgabeaufschlag	-	-	-
Rücknahmegebühr	-	-	-

Von den Vertriebsstellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP	Klasse E
Ausgabeaufschlag	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie	-
Rücknahmegebühr	-	-	-
Jährliche Vertriebsgebühr (monatlich zahlbar)	Max. 0,60% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	Max. 0,60% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	Max. 1,35% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
Umtauschgebühr	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie

Vom Teilfonds getragene Vergütungen

Von anderen Stellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP	Klasse E
Maklergebühren	Tatsächliche Gebühren + 0,30% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Aktien, 0,40% bei sonstigen Aktien, 0,05% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Schuldverschreibungen, 0,0375% bei sonstigen Schuldverschreibungen (zugunsten der Verwaltungsgesellschaft).		

Depotbank	Max. 0,060% pro Jahr, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Verwaltungsstelle	4.000 EUR pro Monat, + 350 EUR pro Monat pro Aktienklasse, die auf eine andere Währung als Euro lautet und Gegenstand einer Währungsabsicherung ist, monatlich zahlbar (ohne Transaktionsgebühren).
Zahlstelle	500 EUR pro Monat, monatlich zahlbar.
Finanzverwalter	<p>0,84% pro Jahr, monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet und zahlbar, zuzüglich einer Provision von 20% auf die überdurchschnittliche Performance des Teilfonds.</p> <p>Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn positiv ist und die Wertentwicklung des nachfolgend beschriebenen zusammengesetzten Referenzindikators übertrifft, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von 20% der positiven Differenz zwischen der Veränderung des NIW (auf Grundlage der am Tag der Berechnung umlaufenden Anteile) und der Veränderung des Index gebildet. Bei einer unter diesem Indikator liegenden Wertentwicklung wird eine tägliche Kürzung der Rückstellung in Höhe von 20% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung zu Lasten der seit Jahresbeginn angefallenen Zuweisungen vorgenommen.</p> <p>Der als Berechnungsgrundlage für die erfolgsabhängige Provision dienende Indikator wird aus einer Kombination der nachfolgend aufgeführten MSCI-Indizes, berechnet ohne Dividenden, gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 45% MSCI ACWF Oil and Gaz - 5% MSCI ACWF Energy Equipment - 40% MSCI ACWF Metal and Mining - 5% MSCI ACWF Paper and Forest - 5% MSCI ACWF Food <p>Diese Provision wird jährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens am Jahresende erhoben. Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn null oder negativ ist, wird keine erfolgsabhängige Provision erhoben, selbst wenn der Teilfonds gegenüber dem Index eine Outperformance erzielt hat.</p>

Gesamtkostenquote - Jahr 2011

Commodities Klasse A: 2,56%

Commodities Klasse GBP: 2,59%

CARMIGNAC PORTFOLIO – Emerging Discovery

Geschichte

Dieser Teilfonds ist am 14. Dezember 2007 gegründet worden.

Anlagepolitik und Anlageziele

Der Teilfonds strebt eine Performance über ein Engagement an den Märkten für Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in den Schwellenländern an. Der Teilfonds wird dynamisch und diskretionär verwaltet, wobei Finanzinstrumente auf der Grundlage einer finanziellen Analyse der Emittenten ausgewählt werden. Dieser Teilfonds investiert sein Vermögen in erster Linie in Titel von Unternehmen, deren Gesellschaftssitz oder überwiegende Geschäftstätigkeit sich in einem Schwellenland befindet.

Ziel des Teilfonds ist es, eine Performance zu bieten, die über derjenigen seines Referenzindikators liegt, der sich zu 50% aus dem MSCI Emerging Small Cap USD (MSLUEMR INDEX), umgerechnet in Euro, und zu 50% aus dem MSCI Emerging Mid Cap USD (MMDUEMR INDEX), umgerechnet in Euro, zusammensetzt. Der Referenzindikator des Teilfonds wird ohne Dividenden berechnet und jährlich neu gewichtet.

Das Portfolio wird zu mindestens 60% in Aktien und anderen Titeln aus sämtlichen Wirtschaftssektoren angelegt sein.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren.

Die Auswahl der Werte erfolgt ausschließlich nach dem Ermessen des Verwaltungsteams und beruht auf dessen Einschätzungen. Das Portfolio wird dynamisch in die Schwellenmärkte investiert, indem Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung ausgewählt werden, die mittel- bis langfristig Aussichten auf Gewinne bieten und auf der Basis einer Fundamentalanalyse (Wettbewerbssituation, Finanzlage, Zukunftsaussichten des Unternehmens usw.) und von Schwankungen im Zusammenhang mit ihrem Referenzmarkt ein Wertsteigerungspotenzial aufweisen. Das geographische oder sektorielle Engagement ergibt sich aus der Titelauswahl.

Der Teilfonds kann in feste und bedingte Terminkontrakte investieren, die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder (außer der Eurozone und einschließlich der Schwellenländer) oder außerbörslich (OTC, over the counter) gehandelt werden. In diesem Rahmen kann der Teilfonds Positionen eingehen, um das Portfolio abzusichern und/oder um es Risiken im Zusammenhang mit Branchen, geographischen Regionen, Zinssätzen, Aktien, Wertpapieren und wertpapierähnlichen Instrumenten (valeurs mobilières assimilées) oder Indizes auszusetzen und dadurch das Anlageziel zu erreichen. Darüber hinaus kann der Fonds Positionen eingehen, um das Portfolio gegen das Währungsrisiko abzusichern oder sich dem Währungsrisiko auszusetzen. Die Transaktionen erfolgen unter der Bedingung, dass das Engagement an diesen Märkten das Gesamtvermögen des Teilfonds nicht übersteigt und das Anlageziel des Fonds verfolgt wird. Der Finanzverwalter kann sich veranlasst sehen, an den Märkten für Futures und Optionen auf Aktien, Indizes und Währungen zu intervenieren. Da OGAW bestenfalls täglich bewertet werden, kann der Finanzverwalter sie erst abends oder am nächsten Tag verkaufen, um den Teilfonds zu schützen. Die Märkte für Futures auf Aktien und Indizes erlauben es dem Finanzverwalter dagegen, im Laufe des Tages zu intervenieren und den Teilfonds somit zumindest teilweise vor plötzlichen und starken Marktrückgängen zu schützen. Der Teilfonds kann in Derivate enthaltende Titel investieren (einfache Wandelanleihen, indexierte Wandelanleihen, ORA usw.). Derivate enthaltende Titel werden nur zu Anlagezwecken als Ersatz für die diesen Titeln zugrunde liegenden Aktien eingesetzt.

Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren ausgelegt.

Die Einstufung des Teilfonds auf der Risikoskala können Anleger dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger entnehmen.

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Vermögenswerte des Teilfonds den Schwankungen der internationalen Märkte und den Risiken von Anlagen in Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, unterliegen.

Aufgrund der Anlagepolitik des Teilfonds bestehen folgende Risiken:

- *Risiko in Verbindung mit Schwellenländern:* Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann hohe Schwankungen aufweisen, da mindestens 60% der Anlagen in Aktien der Schwellenmärkte erfolgen, die von starken Kursschwankungen betroffen sein können und deren Handels- und Aufsichtsbedingungen von den an den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können.
- *Risiko im Zusammenhang mit der Marktkapitalisierung:* Der Fonds ist vornehmlich an einem oder mehreren Aktienmärkten mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung investiert. Da das Volumen dieser börsennotierten Titel begrenzt ist, sind die Marktschwankungen ausgeprägter und schneller als bei Titeln mit großer Marktkapitalisierung. Der Nettoinventarwert des Fonds kann daher den gleichen Schwankungen unterliegen.
- *Kapitalverlustrisiko:* Das Portfolio wird mit Ermessensspielraum verwaltet und besitzt weder eine Garantie noch einen Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.
- *Aktienrisiko:* Da der Teilfonds zu mindestens 60% in Aktien investiert ist, kann der Nettoinventarwert des Fonds bei einem Rückgang der Aktienmärkte sinken.
- *Währungsrisiko:* Der Teilfonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Titeln, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von Finanzinstrumenten in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt. Der Nettoinventarwert des Fonds kann sinken.
- *Risiko in Verbindung mit Finanztermingeschäften:* Der Teilfonds kann maximal bis zur Höhe seines Vermögens Finanztermingeschäfte abschließen. Der Teilfonds kann also bis zu einer Höhe von 200% seines Vermögens an den Aktienmärkten engagiert sein, was ein zusätzliches Risiko eines proportionalen Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds bedeuten kann, der stärker ausfällt und schneller erfolgt als der Rückgang der Märkte, an denen der Fonds investiert ist. Im Falle der gelegentlichen Verwendung Derivate enthaltender Titel beschränkt sich das mit solchen Anlagen verbundene Risiko auf den für den Kauf der Titel mit integrierten Derivaten angelegten Betrag.
- *Risiko der Verwaltung mit Ermessensspielraum:* Aufgrund des Verwaltungsstils mit Ermessensspielraum besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Verwaltung des Teilfonds individuell erfolgt und auf der Einschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht. Es besteht somit das Risiko, dass der Teilfonds nicht zu jedem Zeitpunkt in den Märkten mit der höchsten Wertentwicklung investiert ist.

Den Aktionären wird nicht garantiert, dass sie das investierte Kapital zurückerhalten.

Die Aktionäre müssen sich auch bewusst sein, dass Anlagen auf den Märkten der Schwellenländer aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in diesen Ländern ein zusätzliches Risiko beinhalten, das den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger (natürliche oder juristische Personen), die eine Diversifizierung ihrer Anlagen wünschen und über eine dynamische und diskretionäre Vermögensverwaltung über eine empfohlene Anlagedauer von fünf Jahren von den Chancen der Märkte profitieren wollen.

Die Anteile dieses Teilfonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie in den Vereinigten Staaten oder im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Teilfonds hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Um ihn festzulegen, wird dem Anleger empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesem Teilfonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens insbesondere im Hinblick auf die empfohlene Anlagedauer und die o.g. Risiken, das persönliche Vermögen, seine Bedürfnisse und seine Ziele festzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklungen des Teilfonds in der Vergangenheit sind in dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger aufgeführt.

Merkmale der Aktien

Aktien-kategorie	Ausschüttungs-politik	Form der Aktien	Nenn-währungen	Zugelassene Zeichner	Mindest-betrag für Erstzeich-nung	Mindest-betrag für Folgezeich-nung	ISIN-Code
Klasse A	Thesaurierung	Namens-/Inhaberaktien*	EUR	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU0336083810
Klasse GBP	Thesaurierung	Namens-/Inhaberaktien*	GBP	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU 0553407650

(*) Bei Inhaberaktien erfolgt keine Verbriefung der Titel.

Den Anlegern werden zwei Aktienklassen angeboten: die Klasse A und die Klasse GBP. Die Klassen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Erstzeichnungsfrist und ihrer Nennwährung.

Die Aktien der Klasse GBP werden zu einem anfänglichen Preis von 100 GBP aufgelegt.

Nettoinventarwert (NIW)

Tägliche Berechnung in EUR bzw. GBP.

Wenn der Berechnungstag in Paris (teilweise) ein Feiertag ist, erfolgt die Berechnung des NIW am folgenden ganzen Bankgeschäftstag.

Zeichnung, Umtausch, Rücknahme

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die am Tag vor dem Bewertungstag vor 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Gesellschaft oder jeder anderen von der Gesellschaft bestimmten Stelle eingehen und am Bewertungstag vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) an die Hauptverwaltung in Luxemburg weitergeleitet werden, werden, sofern sie angenommen werden, zu dem am Bewertungstag berechneten NIW ausgeführt. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden auf der Grundlage des am ersten Bewertungstag nach diesem Tag geltenden NIW ausgeführt.

Um dem Anlageuniversum und den spezifischen Merkmalen der Verwaltung Rechnung zu tragen, werden Zeichnungen ausgesetzt, wenn das Nettovermögen des Portfolios 1 Milliarde Euro übersteigt.

Zahlungsfristen

Die Zahlung der Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt innerhalb von drei Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag der Berechnung des anwendbaren NIW.

Gebühren für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

Vom Teilfonds vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Ausgabeaufschlag	-	-
Rücknahmegebühr	-	-

Von den Vertriebsstellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Ausgabeaufschlag	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie
Rücknahmegebühr	-	-
Jährliche Vertriebsgebühr (monatlich zahlbar)	Max. 0,80% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	Max. 0,80% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
Umtauschgebühr	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie

Vom Teilfonds getragene Vergütungen

Von anderen Stellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Maklergebühren	Tatsächliche Gebühren + 0,30% des Gesamtbetrags der Transaktion bei Schwellenländeraktien, 0,40% bei sonstigen Aktien, 0,05% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Schuldverschreibungen, 0,0375% bei sonstigen Schuldverschreibungen (zugunsten der Verwaltungsgesellschaft).	

Depotbank	Max. 0,060% pro Jahr, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Verwaltungsstelle	4.000 EUR pro Monat, + 350 EUR pro Monat pro Aktienklasse, die auf eine andere Währung als Euro lautet und Gegenstand einer Währungsabsicherung ist, monatlich zahlbar (ohne Transaktionsgebühren).
Zahlstelle	500 EUR pro Monat, monatlich zahlbar.
Finanzverwalter	<p>1,14% pro Jahr, monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet und zahlbar, zuzüglich einer Provision von 20% auf die überdurchschnittliche Performance des Teilfonds. Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn positiv ist und die Wertentwicklung des nachfolgend beschriebenen Referenzindikators übertrifft, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von 20% der positiven Differenz zwischen der Veränderung des NIW (auf Grundlage der am Tag der Berechnung umlaufenden Anteile) und der Veränderung des Index gebildet. Bei einer unter diesem Indikator liegenden Wertentwicklung wird eine tägliche Kürzung der Rückstellung in Höhe von 20% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung zu Lasten der seit Jahresbeginn angefallenen Zuweisungen vorgenommen.</p> <p>Als Berechnungsgrundlage für die erfolgsabhängige Provision dient der folgende zusammengesetzte Indikator: 50% MSCI Emerging Small Cap USD, umgerechnet in Euro, plus 50% MSCI Emerging Mid Cap USD, umgerechnet in Euro, berechnet ohne Dividenden.</p> <p>Diese Provision wird jährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens am Jahresende erhoben. Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn null oder negativ ist, wird keine erfolgsabhängige Provision erhoben, selbst wenn der Teilfonds gegenüber dem Referenzindikator eine Outperformance erzielt hat.</p>

Gesamtkostenquote - Jahr 2011

Emerging Discovery Klasse A: 2,72%

Emerging Discovery Klasse GBP: 2,34%

CARMIGNAC PORTFOLIO – Global Bond

Geschichte

Dieser Teilfonds ist am 14. Dezember 2007 gegründet worden.

Anlagepolitik und Anlageziele

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich in internationale Schuldverschreibungen.

Ziel des Teilfonds ist es, den Referenzindikator JP Morgan Global Government Bond Index (JNUCGBIG INDEX), berechnet mit Wiederanlage der Erträge, über eine empfohlene Mindestanlagedauer von zwei Jahren zu übertreffen.

Der Teilfonds weist eine reaktive Verwaltung auf, die sich an der Marktentwicklung orientiert und auf einer festgelegten strategischen Allokation beruht.

In einem internationalen Anlageuniversum bietet der Teilfonds eine aktive Verwaltung auf den internationalen Renten-, Kredit- und Devisenmärkten. Die Wertentwicklung des Fonds hängt von der Wertentwicklung der Märkte untereinander ab.

Um den Referenzindikator zu übertreffen, richtet das Verwaltungsteam strategische und taktische Positionen sowie Arbitragen an sämtlichen internationalen Renten- und Devisenmärkten, davon einen bedeutenden Teil an den Schwellenmärkten ein.

Sieben wesentliche Wertschöpfungsquellen bilden die Grundlage für eine überdurchschnittliche Wertentwicklung:

- die Gesamtduration des Portfolios, wobei die modifizierte Duration als Veränderung des Portfoliokapitals (in %) bei einer Zinsänderung um 100 Basispunkte (in %) definiert ist. Die modifizierte Duration des Portfolios kann zwischen -4 und 10 schwanken.
- die Allokation der modifizierten Duration zwischen den verschiedenen Rentenmärkten;
- die Allokation der modifizierten Duration zwischen den verschiedenen Segmenten der Zinsstrukturkurven;
- die Verteilung der Anlagen auf private Anleihen und Kredite der Schwellenländer;
- die Titelauswahl;
- die Währungsallokation;
- der Handel.

Der Teilfonds kann in inflationsindexierte Anleihen investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% direkt oder über Wandelanleihen in Aktien engagiert sein.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren.

Der Teilfonds kann in feste und bedingte Terminkontrakte investieren, die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder (außer der Eurozone und einschließlich der Schwellenländer) oder außerbörslich (OTC, over the counter) gehandelt werden. In diesem Rahmen kann der Teilfonds Positionen eingehen, um das Portfolio abzusichern und/oder um es Risiken im Zusammenhang mit Branchen, geographischen Regionen, Zinssätzen, Aktien, Wertpapieren und wertpapierähnlichen Instrumenten (valeurs mobilières assimilées) oder Indizes auszusetzen und dadurch das Anlageziel zu erreichen. Darüber hinaus kann der Fonds Positionen eingehen, um das Portfolio gegen das Währungsrisiko abzusichern oder sich dem Währungsrisiko auszusetzen. Die Transaktionen erfolgen unter der Bedingung, dass das Engagement an diesen Märkten das Gesamtvermögen des Teilfonds nicht übersteigt und das Anlageziel des Fonds

verfolgt wird. Der Finanzverwalter kann sich veranlasst sehen, an den Märkten für Futures und Optionen auf Aktien, Indizes und Währungen zu intervenieren.

Da OGAW bestenfalls täglich bewertet werden, kann der Finanzverwalter sie erst abends oder am nächsten Tag verkaufen, um den Teilfonds zu schützen. Die Märkte für Futures auf Aktien und Indizes erlauben es dem Finanzverwalter dagegen, im Laufe des Tages zu intervenieren und den Teilfonds somit zumindest teilweise vor plötzlichen und starken Marktrückgängen zu schützen. Der Teilfonds kann in Derivate enthaltende Titel investieren (einfache Wandelanleihen, indexierte Wandelanleihen, ORA usw.). Derivate enthaltende Titel werden nur zu Anlagezwecken als Ersatz für die diesen Titeln zugrunde liegenden Aktien eingesetzt.

Zur Erreichung des Performanceziels kann der Teilfonds in Finanzinstrumente wie Credit Default Swaps (CDS) investieren und Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Währungen einsetzen.

Einsatz von Derivaten und spezifischen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Teilfonds in Derivate investieren, die an organisierten oder OTC-Märkten gehandelt werden und deren Basiswerte Kredite, Währungen, Zinssätze oder Inflationsraten sein können. Er kann insbesondere Positionen am Markt für Kreditderivate eingehen, indem er beispielsweise Credit Default Swaps zum Kauf oder Verkauf von Risikoschutz abschließt. Unter Derivaten sind vor allem Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Asset Swaps, Terminkontrakte und/oder Optionen zu verstehen. Gelegentlich kann der Teilfonds auch Absicherungsgeschäfte über Terminkontrakte oder Optionen abschließen. Er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Ein Credit Default Swap („CDS“) ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Schuldverschreibung oder andere Referenzaktiva, die vom Referenzschuldner ausgegeben wurden, zum Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der Schuldverschreibung oder der Referenzaktiva (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für Derivatekontrakte erstellt. Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger der Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Risikoschutz abzusichern. Darüber hinaus darf der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz über Kreditderivate erwerben, ohne die zugrundeliegenden Aktiva zu halten. Wenn dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds über Kreditderivate auch Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditengagement zu erwerben. Der Teilfonds darf Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten eingehen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, und nur unter Einhaltung der Standards des ISDA Master Agreement.

Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als zwei Jahren ausgelegt.

Die Einstufung des Teilfonds auf der Risikokala können Anleger dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger entnehmen.

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Vermögenswerte des Teilfonds den Schwankungen der internationalen Märkte und den Risiken von Anlagen in Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, unterliegen.

Aufgrund der Anlagepolitik des Teilfonds bestehen folgende Risiken:

- *Zinsrisiko:* Aufgrund seiner Zusammensetzung ist der Fonds einem Zinsrisiko ausgesetzt. Ein Teil des Portfolios kann nämlich in Zinsprodukte investiert werden. Der Wert der

Wertpapiere kann nach einer ungünstigen Zinsentwicklung fallen. Im Allgemeinen steigt der Preis von Forderungspapieren, wenn die Zinsen sinken, und er sinkt, wenn die Zinsen steigen.

- *Währungsrisiko:* Der Teilfonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Titeln, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von Finanzinstrumenten in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt.
- *Kreditrisiko:* Das Kreditrisiko besteht in der Gefahr, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von privaten Emittenten verschlechtert, z. B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Rating-Agenturen, können die privaten Anleihen an Wert verlieren. Der Nettoinventarwert des Fonds kann sinken. Der Teilfonds behält sich das Recht vor, in Schuldverschreibungen anzulegen, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt. Das durchschnittliche Rating des vom Fonds über OGAW oder unmittelbar gehaltenen Anleihebestands liegt mindestens bei "Investment Grade", was einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 der Agenturen Standard and Poor's und Moody's entspricht. Darüber hinaus besteht ein spezifischeres Kreditrisiko, das mit dem Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps) verbunden ist.
Die Fälle, in denen ein Risiko aufgrund des Einsatzes von CDS besteht, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Halten des Basiswertes des CDS	Zweck der Verwendung von CDS durch den Finanzverwalter	Bestehen eines Kreditrisikos
ja	Verkauf von Schutz	ja, im Falle der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des Basiswertes
ja	Kauf von Schutz	nein
nein	Verkauf von Schutz	ja, im Falle der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des Basiswertes
nein	Kauf von Schutz	ja, im Falle der Bonitätsverbesserung des Emittenten des Basiswertes

Das Kreditrisiko wird durch eine qualitative Analyse der Solvabilitätsbewertung der Unternehmen überwacht (durch das Kreditanalystenteam).

- *Liquiditätsrisiko:* Der Teilfonds ist dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da die Märkte, in die der Teilfonds investiert, gelegentlich von einem vorübergehenden Liquiditätsmangel betroffen sein können. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Teilfonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.
- *Ausfallrisiko:* Der Teilfonds ist dem Ausfallrisiko einer Gegenpartei ausgesetzt, das im Zahlungsverzug dieser Gegenpartei besteht.
- *Kapitalverlustrisiko:* Das Portfolio wird mit Ermessensspielraum verwaltet und besitzt weder eine Garantie noch einen Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.
- *Aktienrisiko:* Da der Teilfonds zu höchstens 10% in Aktien investiert ist, kann der Nettoinventarwert des Fonds bei einem Rückgang der Aktienmärkte in der Höhe seines Engagements sinken.

- *Risiko in Verbindung mit Schwellenländern:* Der Teilfonds ist dem Risiko in Verbindung mit einer Aktienanlage an den Schwellenmärkten ausgesetzt, die von starken Kursschwankungen betroffen sein können und deren Handels- und Aufsichtsbedingungen von den an den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können.
- *Risiken in Verbindung mit Derivaten:* Der Teilfonds darf sowohl börsengehandelte (unter anderem Futures und Optionen) als auch OTC-Derivate (unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Zinssatz-Swaps und Kreditderivate) als Teil seiner Anlagepolitik zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken verwenden. Diese Instrumente sind volatil, beinhalten bestimmte Sonderrisiken und setzen Anleger einem Verlustrisiko aus. Die gewöhnlich geringen Anfangseinzahlungen, die benötigt werden, um eine Position in diesen Instrumenten zu etablieren, lassen Hebelwirkung zu. Folglich kann eine relativ geringe Kursbewegung eines Kontrakts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der verglichen mit den Mitteln, die tatsächlich als Anfangseinzahlung eingesetzt wurden, hoch ausfällt, und kann unbegrenzt zu weiteren Verlusten führen, die alle hinterlegten Mittel übersteigen. Wenn zu Absicherungszwecken eingesetzt, kann eine unzulängliche Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den abgesicherten Anlagen oder Marktsegmenten auftreten. Transaktionen in OTC-Derivaten wie z. B. Kreditderivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da keine Börse zum Schließen einer offenen Position existiert. Eventuell ist es unmöglich, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu bestimmen oder das Risikoengagement zu bewerten.
- *Risiko der Verwaltung mit Ermessensspielraum:* Aufgrund des Verwaltungsstils mit Ermessensspielraum besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Verwaltung des Teilfonds individuell erfolgt und auf der Einschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht. Es besteht somit das Risiko, dass der Teilfonds nicht zu jedem Zeitpunkt in den Märkten mit der höchsten Wertentwicklung investiert ist.

Den Aktionären wird nicht garantiert, dass sie das investierte Kapital zurückerhalten.

Die Aktionäre müssen sich auch bewusst sein, dass Anlagen auf den Märkten der Schwellenländer aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in diesen Ländern ein zusätzliches Risiko beinhalten, das den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger (natürliche oder juristische Personen), die eine Diversifizierung ihrer Anlagen wünschen und über eine reaktive Vermögensverwaltung über eine empfohlene Anlagedauer von zwei Jahren von den Chancen der Märkte profitieren wollen.

Die Anteile dieses Teilfonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie in den Vereinigten Staaten oder im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Teilfonds hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Um ihn festzulegen, wird dem Anleger empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesem Teilfonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens insbesondere im Hinblick auf die empfohlene Anlagedauer und die o.g. Risiken, das persönliche Vermögen, seine Bedürfnisse und seine Ziele festzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklungen des Teilfonds in der Vergangenheit sind in dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger aufgeführt.

Merkmale der Aktien

Aktien-kategorie	Ausschüttungs-politik	Form der Aktien	Nenn-währungen	Zugelassene Zeichner	Mindest-betrag für Erstzeich-nung	Mindest-betrag für Folgezeich-nung	ISIN-Code
Klasse A	Thesaurierung	Namens-/Inhaberaktien*	EUR	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU0336083497
Klasse GBP	Thesaurierung	Namens-/Inhaberaktien*	GBP	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU 0553413385

(*) Bei Inhaberaktien erfolgt keine Verbriefung der Titel.

Den Anlegern werden zwei Aktienklassen angeboten: die Klasse A und die Klasse GBP. Die Klassen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Erstzeichnungsfrist und ihrer Nennwährung.

Die Aktien der Klasse GBP werden zu einem anfänglichen Preis von 100 GBP aufgelegt.

Nettoinventarwert (NIW)

Tägliche Berechnung in EUR bzw. GBP.

Wenn der Berechnungstag in Paris (teilweise) ein Feiertag ist, erfolgt die Berechnung des NIW am folgenden ganzen Bankgeschäftstag.

Zeichnung, Umtausch, Rücknahme

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die am Tag vor dem Bewertungstag vor 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Gesellschaft oder jeder anderen von der Gesellschaft bestimmten Stelle eingehen und am Bewertungstag vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) an die Hauptverwaltung in Luxemburg weitergeleitet werden, werden, sofern sie angenommen werden, zu dem am Bewertungstag berechneten NIW ausgeführt. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden auf der Grundlage des am ersten Bewertungstag nach diesem Tag geltenden NIW ausgeführt.

Zahlungsfristen

Die Zahlung der Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt innerhalb von drei Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag der Berechnung des anwendbaren NIW.

Gebühren für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

Vom Teilfonds vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Ausgabeaufschlag	-	-
Rücknahmegebühr	-	-

Von den Vertriebsstellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Ausgabeaufschlag	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie
Rücknahmegebühr	-	-
Jährliche Vertriebsgebühr (monatlich zahlbar)	Max. 0,40% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	Max. 0,40% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
Umtauschgebühr	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie

Vom Teilfonds getragene Vergütungen

Von anderen Stellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Maklergebühren	Tatsächliche Gebühren + 0,30% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Aktien, 0,40% bei sonstigen Aktien, 0,05% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Schuldverschreibungen, 0,0375% bei sonstigen Schuldverschreibungen (zugunsten der Verwaltungsgesellschaft).	
Depotbank	Max. 0,060% pro Jahr, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.	
Verwaltungsstelle	4.000 EUR pro Monat, + 350 EUR pro Monat pro Aktienklasse, die auf eine andere Währung als Euro lautet und Gegenstand einer Währungsabsicherung ist, monatlich zahlbar (ohne Transaktionsgebühren).	
Zahlstelle	500 EUR pro Monat, monatlich zahlbar.	

Finanzverwalter	<p>0,54% pro Jahr, monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet und zahlbar, zuzüglich einer Provision von 10% auf die überdurchschnittliche Performance des Teilfonds.</p> <p>Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn positiv ist und die Wertentwicklung des nachfolgend beschriebenen Referenzindikators übertrifft, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von 10% der positiven Differenz zwischen der Veränderung des NIW (auf Grundlage der am Tag der Berechnung umlaufenden Anteile) und der Veränderung des Index gebildet. Bei einer unter diesem Index liegenden Wertentwicklung wird eine tägliche Kürzung der Rückstellung in Höhe von 10% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung zu Lasten der seit Jahresbeginn angefallenen Zuweisungen vorgenommen.</p> <p>Als Berechnungsgrundlage für die erfolgsabhängige Provision dient der JP Morgan Global Government Bond Index, berechnet mit Wiederanlage der Erträge.</p> <p>Diese Provision wird jährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens am Jahresende erhoben. Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn null oder negativ ist, wird keine erfolgsabhängige Provision erhoben, selbst wenn der Teilfonds gegenüber dem Index eine Outperformance erzielt hat.</p>
------------------------	---

Gesamtkostenquote - Jahr 2011

Global Bond Klasse A: 1,43%

Global Bond Klasse GBP: 1,44%

CARMIGNAC PORTFOLIO – Cash Plus

Geschichte

Dieser Teilfonds ist am 14. Dezember 2007 gegründet worden.

Anlagepolitik und Anlageziele

Ziel dieses Teilfonds ist es, den Referenzindikator Eonia kapitalisiert (EONCAPL7 Index) jährlich um 2% zu übertreffen. Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 2 Jahre.

Eine überdurchschnittliche Wertentwicklung wird durch Kauf- und/oder Verkaufspositionen angestrebt, die über Termin- oder andere Finanzinstrumente am Zinsmarkt, am Devisenmarkt und am Markt für Rohstoffindizes eingegangen werden. Darüber hinaus können auch Strategien in Bezug auf die Volatilität dieser verschiedenen Märkte eingesetzt werden.

Da der Teilfonds nicht an einen Referenzindex gebunden ist, ist der angegebene Index lediglich ein Performanceindikator. Der Performanceindikator ist der Eonia (Euro Overnight Average). Dieser Index ist die Hauptbezugsgröße für den Geldmarkt der Eurozone. Der Eonia entspricht dem Durchschnitt der Zinsen für Tagesgeld im Interbankengeschäft, die die 57 Referenzbanken der Europäischen Zentralbank (EZB) übermitteln. Der Eonia ist ein umsatzgewichteter Tagesgeldsatz. Er wird von der EZB auf Basis eines 360-Tage-Jahres berechnet und von der Europäischen Bankenvereinigung veröffentlicht.

Das geographische Anlageuniversum des Teilfonds schließt die Schwellenländer Asiens, Afrikas, Lateinamerikas, des Mittleren Ostens und Osteuropas (einschließlich Russlands) ein. Der Teilfonds kann jedoch auch in vollem Umfang weltweit investieren.

Es werden folgende Strategien verfolgt:

Arbitragestrategie:

Das Portfolio beruht auf Kauf- und/oder Verkaufspositionen, die über Termin- oder andere Finanzinstrumente am Zinsmarkt, am Devisenmarkt und am Markt für Rohstoffindizes sowie in Bezug auf die Volatilität dieser Produkte eingegangen werden.

Strategie der Vermögensanlage:

Diese Strategie besteht darin, das Portfolio über die nachstehend beschriebenen Instrumente hauptsächlich in Wertpapieren privater Emittenten und in Structured Investment Vehicles anzulegen. Das Portfolio wird also in französische und ausländische Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert.

Dieser Teil des Portfolios wird zwischen 0 und 100% des Nettovermögens betragen.

Der Teilfonds greift auf Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente sowie insbesondere auf Anleihen, die von einem Staat des Anlageuniversums begeben oder garantiert werden, zurück. Zur Diversifizierung des Portfolios kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens in Aktien oder Anteile von europäischen, den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechenden OGAW oder OGA sämtlicher Kategorien investieren.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds Folgendes einsetzen:

- auf regulierten, organisierten oder OTC-Märkten gehandelte Derivate (z. B. Futures, Optionen, Swaps), um sich gegen Risiken abzusichern und/oder sich dem Risiko in Verbindung mit Zinsen, Währungen, der Volatilität oder Rohstoffindizes auszusetzen;
- Aktienderivate in Höhe von bis zu 10% des Vermögens, um sich gegen Risiken abzusichern und/oder das Portfolio dem Markt für Aktienderivate auszusetzen;
- Kreditderivate, um sich gegen Risiken abzusichern und/oder das Portfolio dem Kreditmarkt auszusetzen;

- Staatstitel, die an einen Index gebunden sind und/oder eine Optionenkomponente enthalten;
 - befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren;
- Zur Optimierung seiner Performance behält sich der Finanzverwalter vor, bis zu einer Höhe von 100% des Vermögens auf Bareinlagen zurückzugreifen.

Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als zwei Jahren ausgelegt.

Die Einstufung des Teilfonds auf der Risikokala können Anleger dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger entnehmen.

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Vermögenswerte des Teilfonds den Schwankungen der internationalen Märkte und den Risiken von Anlagen in Aktien und anderen Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, unterliegen.

Aufgrund der Anlagepolitik des Teilfonds bestehen folgende Risiken:

- *Risiko in Verbindung mit Schwellenländern:* Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann hohe Schwankungen aufweisen, da Anlagen in Aktien der Schwellenmärkte erfolgen, die von starken Kursschwankungen betroffen sein können und deren Handels- und Aufsichtsbedingungen von den an den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können.

- *Zinsrisiko:* Aufgrund seiner Zusammensetzung ist der Fonds einem Zinsrisiko ausgesetzt. Ein Teil des Portfolios kann nämlich in Zinsprodukte investiert werden. Der Wert der Wertpapiere kann nach einer ungünstigen Zinsentwicklung fallen. Im Allgemeinen steigt der Preis von Forderungspapieren, wenn die Zinsen sinken, und er sinkt, wenn die Zinsen steigen.

- *Kreditrisiko:* Das Kreditrisiko besteht in der Gefahr, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von privaten Emittenten verschlechtert, z. B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Rating-Agenturen, können die privaten Anleihen an Wert verlieren.

Der Nettoinventarwert des Fonds kann sinken.

Risiko in Verbindung mit Finanztermininstrumenten: Finanzinstrumente können zum Eingehen eines bestimmten Engagements oder umgekehrt zur Absicherung eines Engagements dienen, wobei das Risiko in der Abstimmung der Absicherung besteht. Über an OTC-Märkten gehandelte Finanztermininstrumente setzen sich die Vertragspartner dem Kontrahentenrisiko aus.

- *Währungsrisiko:* Der Teilfonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Titeln, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von Finanzinstrumenten in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt. Der dem Währungsrisiko ausgesetzte Teil des Nettovermögens ist auf 50% begrenzt.

Liquiditätsrisiko: Der Teilfonds ist dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da die Märkte, in die der Teilfonds investiert, gelegentlich von einem vorübergehenden Liquiditätsmangel betroffen sein können. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Teilfonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.

- *Kapitalverlustrisiko:* Das Portfolio wird mit Ermessensspielraum verwaltet und besitzt weder eine Garantie noch einen Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.

- *Ausfallrisiko*: Der Teilfonds ist dem Ausfallrisiko einer Gegenpartei ausgesetzt, das im Zahlungsverzug dieser Gegenpartei besteht.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Verwaltung des Teilfonds individuell erfolgt und auf der Einschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht. Es besteht somit das Risiko, dass der Teilfonds nicht zu jedem Zeitpunkt in den Märkten mit der höchsten Wertentwicklung investiert ist.

Den Aktionären wird nicht garantiert, dass sie das investierte Kapital zurückerhalten. Die Aktionäre müssen sich auch bewusst sein, dass Anlagen auf den Märkten der Schwellenländer aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in diesen Ländern ein zusätzliches Risiko beinhalten, das den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger (natürliche oder juristische Personen), die die Diversifikation ihrer Anlagen anstreben und mittels einer reaktiven Vermögensverwaltung über eine empfohlene Anlagedauer von 2 Jahren von den Chancen der Märkte profitieren wollen.

Die Anteile dieses Teilfonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie in den Vereinigten Staaten oder im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Teilfonds hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Um ihn festzulegen, wird dem Anleger empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesem Teilfonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens insbesondere im Hinblick auf die empfohlene Anlagedauer und die o.g. Risiken, das persönliche Vermögen, seine Bedürfnisse und seine Ziele festzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklungen des Teilfonds in der Vergangenheit sind in dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger aufgeführt.

Merkmale der Aktien

Aktien-kategorie	Ausschüttungs-politik	Form der Aktien	Nenn-währungen	Zugelassene Zeichner	Mindestbetrag für Erstzeichnung	Mindestbetrag für Folgezeichnung	ISIN-Code
Klasse A	Thesaurierung	Namens-/Inhaberaktien*	EUR	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU0336084032
Klasse GBP	Thesaurierung	Namens-/Inhaberaktien*	GBP	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU 0553411090

(*) Bei Inhaberaktien erfolgt keine Verbriefung der Titel.

Den Anlegern werden zwei Aktienklassen angeboten: die Klasse A und die Klasse GBP. Die Klassen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Erstzeichnungsfrist und ihrer Nennwährung.

Die Aktien der Klasse GBP werden zu einem anfänglichen Preis von 5000 GBP aufgelegt.

Nettoinventarwert (NIW)

Tägliche Berechnung in EUR bzw. GBP.

Wenn der Berechnungstag in Paris (teilweise) ein Feiertag ist, erfolgt die Berechnung des NIW am folgenden ganzen Bankgeschäftstag.

Zeichnung, Umtausch, Rücknahme

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die am Tag vor dem Bewertungstag vor 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Gesellschaft oder jeder anderen von der Gesellschaft bestimmten Stelle eingehen und am Bewertungstag vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) an die Hauptverwaltung in Luxemburg weitergeleitet werden, werden, sofern sie angenommen werden, zu dem am Bewertungstag berechneten NIW ausgeführt. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden auf der Grundlage des am ersten Bewertungstag nach diesem Tag geltenden NIW ausgeführt.

Zahlungsfristen

Die Zahlung der Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt innerhalb von drei Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag der Berechnung des anwendbaren NIW.

Gebühren für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

Vom Teilfonds vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Ausgabeaufschlag	-	-
Rücknahmegebühr	-	-

Von den Vertriebsstellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Ausgabeaufschlag	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie
Rücknahmegebühr	-	-
Jährliche Vertriebsgebühr (monatlich zahlbar)	Max. 0,50% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	Max. 0,50% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
Umtauschgebühr	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie

Vom Teilfonds getragene Vergütungen

Von anderen Stellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Maklergebühren	Tatsächliche Gebühren + 0,30% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Aktien, 0,40% bei sonstigen Aktien, 0,05% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Schuldverschreibungen, 0,0375% bei sonstigen Schuldverschreibungen (zugunsten der Verwaltungsgesellschaft).	

Depotbank	Max. 0,060% pro Jahr, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Verwaltungsstelle	4.000 EUR pro Monat, + 350 EUR pro Monat pro Aktienklasse, die auf eine andere Währung als Euro lautet und Gegenstand einer Währungsabsicherung ist, monatlich zahlbar (ohne Transaktionsgebühren).
Zahlstelle	500 EUR pro Monat, monatlich zahlbar.
Finanzverwalter	<p>0,44% pro Jahr, monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet und zahlbar, zuzüglich einer Provision von 10% auf die Outperformance des Portfolios gegenüber dem Referenzindikator. Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn positiv ist und die Wertentwicklung des nachfolgend beschriebenen Index übertrifft, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von 10% der positiven Differenz zwischen der Veränderung des NIW (auf Grundlage der am Tag der Berechnung umlaufenden Anteile) und der Veränderung des Index gebildet. Bei einer unter diesem Indikator liegenden Wertentwicklung wird eine tägliche Kürzung der Rückstellung in Höhe von 10% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung zu Lasten der seit Jahresbeginn angefallenen Zuweisungen vorgenommen.</p> <p>Als Berechnungsgrundlage für die erfolgsabhängige Provision dient der Index Eonia kapitalisiert (EONCAPL7 Index), berechnet mit Wiederanlage der Erträge.</p> <p>Diese Provision wird jährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens am Jahresende erhoben. Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn null oder negativ ist, wird keine erfolgsabhängige Provision erhoben, selbst wenn der Teilfonds gegenüber dem Index eine Outperformance erzielt hat.</p>

Gesamtkostenquote - Jahr 2011

Cash Plus Klasse A: 0,87%

Cash Plus Klasse GBP: 1,35%

CARMIGNAC PORTFOLIO – Market Neutral

Geschichte

Dieser Teilfonds wurde am 12. März 2009 aufgelegt, nachdem Carmignac Alternative Investments und Carmignac Portfolio fusioniert hatten.

Anlagepolitik und Anlageziele

Der Teilfonds strebt Kapitalwachstum ungeachtet der Marktbedingungen an, wobei er ein Portfolio einsetzt, das im Vergleich zum Aktienmarkt eine geringe Korrelation und Volatilität aufweist. Um sein Ziel der absoluten Rendite zu erreichen, setzt der Teilfonds eine „Equity Market Neutral-Strategie“ ein, um das Systemrisiko und das Nettoengagement am Aktienmarkt zu minimieren, und setzt dabei auf die sachkundige weltweite Titelauswahl des Verwaltungsteams.

Der Teilfonds legt in Aktien an und nutzt dabei die Gelegenheiten, die sich auf Ebene der Länder, Sektoren, Börsenkapitalisierungen und Anlagestile bieten. Der Teilfonds greift ferner auf Derivate zurück. Der Gesamtwert dieser Instrumente darf das gesamte Nettovermögen des Teilfonds nicht übersteigen. Diese Derivate können u.a. Futures, Optionen, Swaps und Differenzkontrakte umfassen, die an organisierten wie an OTC-Märkten gehandelt werden und deren zugrunde liegende Vermögenswerte vor allem Aktien, Aktienkörbe, Exchange Traded Funds und Börsenindizes sind.

Ziel des Teilfonds ist es, eine Performance zu bieten, die über derjenigen des Index Eonia kapitalisiert (EONCAPL7 Index), berechnet mit Wiederanlage der Erträge, liegt.

Das Nettoengagement des Teilfonds am Aktienmarkt kann zwischen -30% und +30% seines Nettovermögens schwanken. Die Short-Positionen bestehen aus Derivaten, die bar abgerechnet werden.

Die Aktien werden auf der Grundlage ihrer Fundamentaldaten ausgewählt und stammen von hochwertigen Unternehmen, die eine solide Eigenkapitalrendite, einen hohen Cashflow und angemessene Bewertungen aufweisen. Die Absicherung durch Einsatz von Finanzderivaten konzentriert sich auf das Engagement in Aktien von Unternehmen geringerer Qualität, deren Fundamentaldaten rückläufig und deren Prognosen überzogen sind, und in Börsenindizes, die einen vorteilhaften Schutz für den Fall einer Verschlechterung der geographischen, Sektor- und wirtschaftlichen Eigenschaften des in Aktien angelegten Nettovermögens bieten.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung vorübergehend und zu defensiven Zwecken in einem schwierigen konjunkturellen Umfeld bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert sind, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, wobei die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören müssen und die gehaltenen Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des gesamten Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

Dieser Teilfonds kann Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) des offenen Typs erwerben, wobei die Anlagen in diesen Anteilen von OGAW und/oder OGA höchstens 10% seines Nettovermögens ausmachen dürfen.

Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als zwei Jahren ausgelegt.

Die Einstufung des Teilfonds auf der Risikoskala können Anleger dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger entnehmen.

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Vermögenswerte des Teilfonds den Schwankungen der internationalen Märkte und den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, in die der Teilfonds investiert, unterliegen.

Aufgrund der Anlagepolitik des Teilfonds bestehen folgende Risiken:

- *Aktienrisiko*: Schwankungen der Aktienkurse können sich sowohl positiv als auch negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken. Das Marktrisiko ist das Risiko eines allgemeinen Rückgangs der Aktienkurse. Der Teilfonds kann dem Aktienrisiko ausgesetzt sein. Der Finanzverwalter achtet jedoch auf eine umfangreiche Absicherung des mit den Aktienmärkten verbundenen Risikos.
- *Währungsrisiko*: Der Teilfonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Titeln, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von Finanzinstrumenten in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt.
- *Liquiditätsrisiko*: Der Teilfonds ist dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da die Märkte, in die der Teilfonds investiert, gelegentlich von einem vorübergehenden Liquiditätsmangel betroffen sein können. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Teilfonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.
- *Kapitalverlustrisiko*: Das Portfolio wird mit Ermessensspielraum verwaltet und besitzt weder eine Garantie noch einen Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.
- *Risiko der Verwaltung mit Ermessensspielraum*: Aufgrund des Verwaltungsstils mit Ermessensspielraum besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.
- *Kreditrisiko*: Das Kreditrisiko besteht in der Gefahr, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von privaten Emittenten verschlechtert, z. B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Rating-Agenturen, können die privaten Anleihen an Wert verlieren. Der Nettoinventarwert des Fonds kann sinken.
- *Ausfallrisiko*: Der Teilfonds ist dem Ausfallrisiko einer Gegenpartei ausgesetzt, das im Zahlungsverzug dieser Gegenpartei besteht.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Verwaltung des Teilfonds individuell erfolgt und auf der Einschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht. Es besteht somit das Risiko, dass der Teilfonds nicht zu jedem Zeitpunkt in den Märkten mit der höchsten Wertentwicklung investiert ist.

Den Aktionären wird nicht garantiert, dass sie das investierte Kapital zurückerhalten.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine Diversifizierung ihres Portfolios durch die Anlage in einem auf die Aktienmärkte ausgerichteten und mit einer Absicherung des mit diesen Märkten verbundenen Risikos ausgestatteten Produkt anstreben. Der empfohlene Anlagehorizont beträgt über zwei Jahre. Die Anteile dieses Teilfonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie in den Vereinigten Staaten oder im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“

gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Teilfonds hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Um ihn festzulegen, muss er sein persönliches Vermögen, seinen Finanzbedarf zum Zeitpunkt der Anlage und über einen Zeitraum von zwei Jahren sowie seine Bereitschaft, Risiken einzugehen, berücksichtigen. Dem Anleger wird empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesen Teilfonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens festzulegen. Darüber hinaus wird ihm empfohlen, die Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses Teilfonds auszusetzen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklungen des Teilfonds in der Vergangenheit sind in dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger aufgeführt.

Merkmale der Aktien

Aktien- kategorie	Ausschüttungs- politik	Form der Aktien	Nenn- währungen	Zugelassene Zeichner	Mindestbetrag für Erstzeichnung	Mindestbetrag für Folgezeichnung	ISIN-Code
Klasse A	Thesaurierung	Namens- /Inhaber- aktien*	EUR	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU0413372060
Klasse GBP	Thesaurierung	Namens- /Inhaber- aktien*	GBP	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU 0553414516

(*) Bei Inhaberaktien erfolgt keine Verbriefung der Titel.

Den Anlegern werden zwei Aktienklassen angeboten: die Klasse A und die Klasse GBP. Die Klassen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Erstzeichnungsfrist und ihrer Nennwährung.

Die Aktien der Klasse GBP werden zu einem anfänglichen Preis von 100 GBP aufgelegt.

Nettoinventarwert (NIW)

Tägliche Berechnung in EUR bzw. GBP.

Wenn der Berechnungstag in Paris (teilweise) ein Feiertag ist, erfolgt die Berechnung des NIW am folgenden ganzen Bankgeschäftstag.

Zeichnung, Umtausch, Rücknahme

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die am Tag vor dem Bewertungstag vor 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Gesellschaft oder jeder anderen von der Gesellschaft bestimmten Stelle eingehen und am Bewertungstag vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) an die Hauptverwaltung in Luxemburg weitergeleitet werden, werden, sofern sie angenommen werden, zu dem am Bewertungstag berechneten NIW ausgeführt. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden auf der Grundlage des am ersten Bewertungstag nach diesem Tag geltenden NIW ausgeführt.

Zahlungsfristen

Die Zahlung der Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt innerhalb von drei Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag der Berechnung des anwendbaren NIW.

Gebühren für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

Vom Teilfonds vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Ausgabeaufschlag	-	-
Rücknahmegebühr	-	-

Von den Vertriebsstellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Ausgabeaufschlag	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie
Rücknahmegebühr	-	-
Jährliche Vertriebsgebühr (monatlich zahlbar)	Max. 0,60% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	Max. 0,60% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
Umtauschgebühr	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie

Vom Teilfonds getragene Vergütungen

Von anderen Stellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse GBP
Depotbank	Max. 0,060% pro Jahr, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.	
Verwaltungsstelle	4.000 EUR pro Monat, + 350 EUR pro Monat pro Aktienklasse, die auf eine andere Währung als Euro lautet und Gegenstand einer Währungsabsicherung ist, monatlich zahlbar (ohne Transaktionsgebühren).	
Zahlstelle	500 EUR pro Monat, monatlich zahlbar.	

<p>Finanzverwalter</p>	<p>0,84% pro Jahr, monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet und zahlbar, zuzüglich einer Provision von 10% auf die Outperformance des Portfolios gegenüber dem Referenzindikator. Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn positiv ist und die Wertentwicklung des nachfolgend beschriebenen Index übertrifft, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von 10% der positiven Differenz zwischen der Veränderung des NIW (auf Grundlage der am Tag der Berechnung umlaufenden Anteile) und der Veränderung des Index gebildet. Bei einer unter diesem Indikator liegenden Wertentwicklung wird eine tägliche Kürzung der Rückstellung in Höhe von 10% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung zu Lasten der seit Jahresbeginn angefallenen Zuweisungen vorgenommen.</p> <p>Als Berechnungsgrundlage für die erfolgsabhängige Provision dient der Index Eonia kapitalisiert (EONCAPL7 Index), berechnet mit Wiederanlage der Erträge.</p> <p>Diese Provision wird jährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens am Jahresende erhoben. Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn null oder negativ ist, wird keine erfolgsabhängige Provision erhoben, selbst wenn der Teilfonds gegenüber dem Index eine Outperformance erzielt hat.</p>
-------------------------------	---

Gesamtkostenquote - Jahr 2011

Market Neutral Klasse A: 1,71%

Market Neutral Klasse GBP: 2,43%

CARMIGNAC PORTFOLIO – Emerging Patrimoine

Geschichte

Dieser Teilfonds ist am 31. März 2011 gegründet worden.

Anlagepolitik und Anlageziele

Dieser Teilfonds investiert vor allem in internationale Aktien und Anleihen aus den Schwellenländern.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, bei einer empfohlenen Mindestanlagedauer von 5 Jahren seinen Referenzindikator zu übertreffen, der sich zu 50% aus dem weltweiten Aktienindex Morgan Stanley Emerging Market USD (MSEUEGF Index), umgerechnet in EUR, berechnet ohne Dividenden, und zu 50% aus dem diversifizierten Anleiheindex JP Morgan GBI - Emerging Markets Global Composite Unhedged EUR Index (JGENVUEG Index), berechnet mit Wiederanlage der Erträge, zusammensetzt. Der Referenzindikator wird jährlich angepasst.

Der Teilfonds weist eine reaktive Verwaltung auf, die sich an der Marktentwicklung orientiert und auf einer festgelegten strategischen Allokation beruht.

In einem internationalen Anlageuniversum bietet der Teilfonds eine aktive Verwaltung auf den internationalen Aktien-, Renten-, Kredit- und Devisenmärkten. Die Wertentwicklung des Fonds hängt von der Wertentwicklung der Märkte untereinander ab.

Die Anlagen und/oder Gewichtungen des Portfolios werden zu höchstens 50% des Nettovermögens aus Aktien und anderen Titeln bestehen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital oder Stimmrechte verleihen oder verleihen können.

Die Auswahl der Werte erfolgt ausschließlich nach dem Ermessen des Verwaltungsteams und beruht auf dessen Einschätzungen. Das Portfolio wird dynamisch in die Schwellenmärkte investiert, indem Unternehmen ausgewählt werden, die mittel- bis langfristig Aussichten auf Gewinne bieten und auf der Basis einer Fundamentalanalyse (Wettbewerbssituation, Finanzlage, Zukunftsaussichten des Unternehmens usw.) und von Schwankungen im Zusammenhang mit ihrem Referenzmarkt ein Wertsteigerungspotenzial aufweisen. Das geographische oder sektorielle Engagement ergibt sich aus der Titelauswahl.

Das Vermögen des Teilfonds wird ferner zu 50% bis 100% aus fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, handelbaren Forderungspapieren oder Schatzanweisungen bestehen.

Das durchschnittliche Rating des vom Fonds über OGAW oder unmittelbar gehaltenen Anleihebestands liegt mindestens bei "Investment Grade", was einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 der Agenturen Standard and Poor's und Moody's entspricht.

Das Verwaltungsteam richtet für die Anleihenkomponente strategische und taktische Positionen sowie Arbitragen an sämtlichen internationalen Renten- und Devisenmärkten, hauptsächlich an den Schwellenmärkten, ein.

Sechs wesentliche Wertschöpfungsquellen bilden die Grundlage für eine überdurchschnittliche Wertentwicklung:

- die Gesamtduration des Portfolios, wobei die modifizierte Duration als Veränderung des Portfoliokapitals (in %) bei einer Zinsänderung um 100 Basispunkte (in %) definiert ist. Die modifizierte Duration des Rentenportfolios kann zwischen -4 und 10 schwanken.
- die Allokation der modifizierten Duration zwischen den verschiedenen Rentenmärkten;
- die Allokation der modifizierten Duration zwischen den verschiedenen Segmenten der Zinsstrukturkurven;
- die Verteilung der Anlagen auf private Anleihen und Kredite der Schwellenländer;
- die Titelauswahl;
- die Währungsallokation;

Der Teilfonds kann in inflationsindexierte Anleihen investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren.

Der Teilfonds kann in feste und bedingte Terminkontrakte investieren, die an organisierten internationalen Märkten (der Eurozone, von Ländern außerhalb der Eurozone und der Schwellenländer) oder außerbörslich (OTC, over the counter) gehandelt werden. In diesem Rahmen kann der Teilfonds Positionen eingehen, um das Portfolio abzusichern und/oder um es Risiken im Zusammenhang mit Branchen, geographischen Regionen, Zinssätzen, Aktien, Wertpapieren und wertpapierähnlichen Instrumenten (valeurs mobilières assimilées) oder Indizes auszusetzen und dadurch das Anlageziel zu erreichen. Darüber hinaus kann der Fonds Positionen eingehen, um das Portfolio gegen das Währungsrisiko abzusichern oder sich dem Währungsrisiko auszusetzen. Die Transaktionen erfolgen unter der Bedingung, dass das Engagement an diesen Märkten das Gesamtvermögen des Teilfonds nicht übersteigt und das Anlageziel des Fonds verfolgt wird. Der Finanzverwalter kann sich veranlasst sehen, an den Märkten für Futures und Optionen auf Aktien, Indizes, Zinssätze und Währungen zu intervenieren. Da OGAW bestenfalls täglich bewertet werden, kann der Finanzverwalter sie erst abends oder am nächsten Tag verkaufen, um den Teilfonds zu schützen. Die Märkte für Futures auf Aktien und Indizes erlauben es dem Finanzverwalter dagegen, im Laufe des Tages zu intervenieren und den Teilfonds somit zumindest teilweise vor plötzlichen und starken Marktrückgängen zu schützen. Der Teilfonds kann in Derivate enthaltende Titel investieren (einfache Wandelanleihen, indexierte Wandelanleihen, ORA usw.). Derivate enthaltende Titel werden nur zu Anlagezwecken als Ersatz für die diesen Titeln zugrunde liegenden Aktien eingesetzt.

Zur Erreichung des Verwaltungsziels kann der Teilfonds in Finanzinstrumente wie Credit Default Swaps (CDS) investieren und Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Währungen einsetzen.

Einsatz von Derivaten und spezifischen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Teilfonds in Derivate investieren, die an organisierten oder OTC-Märkten gehandelt werden und deren Basiswerte Aktien oder Aktienindizes, Kredite, Währungen, Zinssätze oder Inflationsraten sein können. Er kann insbesondere Positionen am Markt für Kreditderivate eingehen, indem er beispielsweise Credit Default Swaps zum Kauf oder Verkauf von Risikoschutz abschließt. Unter Derivaten sind vor allem Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Asset Swaps, Terminkontrakte und/oder Optionen zu verstehen. Gelegentlich kann der Teilfonds auch Absicherungsgeschäfte über Terminkontrakte oder Optionen abschließen. Er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Ein Credit Default Swap („CDS“) ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Schuldverschreibung oder andere Referenzaktiva, die vom Referenzschuldner ausgegeben wurden, zum Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der Schuldverschreibung oder der Referenzaktiva (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für Derivatekontrakte erstellt. Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger der Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Risikoschutz abzusichern. Darüber hinaus darf der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz über Kreditderivate erwerben, ohne die zugrundeliegenden Aktiva zu halten. Wenn dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds über Kreditderivate auch Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditengagement zu erwerben. Der Teilfonds darf Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten eingehen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, und nur unter Einhaltung der Standards des ISDA Master Agreement.

Risikoprofil

Das Risikoprofil des Teilfonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren ausgelegt.

Die Einstufung des Teilfonds auf der Risikoskala können Anleger dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger entnehmen.

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Vermögenswerte des Teilfonds den Schwankungen der internationalen Märkte und den Risiken von Anlagen in Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, unterliegen.

Aufgrund der Anlagepolitik des Teilfonds bestehen folgende Risiken:

- *Risiko in Verbindung mit Schwellenländern:* Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann hohe Schwankungen aufweisen, da Anlagen hauptsächlich in Aktien und Anleihen der Schwellenmärkte erfolgen, die von starken Kursschwankungen betroffen sein können und deren Handels- und Aufsichtsbedingungen von den an den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können.
- *Aktienrisiko:* Aufgrund seiner Zusammenstellung ist der Teilfonds einem Aktienrisiko ausgesetzt, sodass der Nettoinventarwert des Fonds bei einem Rückgang der Aktienmärkte sinken kann.
- *Zinsrisiko:* Aufgrund seiner Zusammensetzung ist der Teilfonds einem Zinsrisiko ausgesetzt. Ein Teil des Portfolios kann nämlich in Zinsprodukte investiert werden. Der Wert der Wertpapiere kann nach einer ungünstigen Zinsentwicklung fallen. Im Allgemeinen steigt der Preis von Forderungspapieren, wenn die Zinsen sinken, und er sinkt, wenn die Zinsen steigen.
- *Währungsrisiko:* Der Teilfonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Titeln, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von Finanzinstrumenten in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt.
- *Kreditrisiko:* Das Kreditrisiko besteht in der Gefahr, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von privaten Emittenten verschlechtert, z. B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Rating-Agenturen, können die privaten Anleihen an Wert verlieren. Der Nettoinventarwert des Fonds kann sinken. Der Teilfonds behält sich das Recht vor, in Schuldverschreibungen anzulegen, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt. Das durchschnittliche Rating des vom Fonds über OGAW oder unmittelbar gehaltenen Anleihebestands liegt mindestens bei "Investment Grade", was einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 der Agenturen Standard and Poor's und Moody's entspricht. Darüber hinaus besteht ein spezifischeres Kreditrisiko, das mit dem Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps) verbunden ist.
Die Fälle, in denen ein Risiko aufgrund des Einsatzes von CDS besteht, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Halten des Basiswertes des CDS	Zweck der Verwendung von CDS durch den Finanzverwalter	Bestehen eines Kreditrisikos
--------------------------------	--	------------------------------

ja	Verkauf von Schutz	ja, im Falle der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des Basiswertes
ja	Kauf von Schutz	nein
nein	Verkauf von Schutz	ja, im Falle der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des Basiswertes
nein	Kauf von Schutz	ja, im Falle der Bonitätsverbesserung des Emittenten des Basiswertes

Das Kreditrisiko wird durch eine qualitative Analyse der Solvabilitätsbewertung der Unternehmen überwacht (durch das Kreditanalytistenteam).

- *Liquiditätsrisiko:* Der Teilfonds ist dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da die Märkte, in die der Teilfonds investiert, gelegentlich von einem vorübergehenden Liquiditätsmangel betroffen sein können. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Teilfonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.
- *Ausfallrisiko:* Der Teilfonds ist dem Ausfallrisiko einer Gegenpartei ausgesetzt, das im Zahlungsverzug dieser Gegenpartei besteht.
- *Kapitalverlustrisiko:* Das Portfolio wird mit Ermessensspielraum verwaltet und besitzt weder eine Garantie noch einen Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.
- *Risiko der Verwaltung mit Ermessensspielraum:* Aufgrund des Verwaltungsstils mit Ermessensspielraum besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.
- *Risiken in Verbindung mit Derivaten:* Der Teilfonds darf sowohl börsengehandelte (unter anderem Futures und Optionen) als auch OTC-Derivate (unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Zinssatz-Swaps und Kreditderivate) als Teil seiner Anlagepolitik zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken verwenden. Diese Instrumente sind volatil, beinhalten bestimmte Sonder Risiken und setzen Anleger einem Verlustrisiko aus. Die gewöhnlich geringen Anfangseinzahlungszahlungen, die benötigt werden, um eine Position in diesen Instrumenten zu etablieren, lassen Hebelwirkung zu. Folglich kann eine relativ geringe Kursbewegung eines Kontrakts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der verglichen mit den Mitteln, die tatsächlich als Anfangseinzahlung eingesetzt wurden, hoch ausfällt, und kann unbegrenzt zu weiteren Verlusten führen, die alle hinterlegten Mittel übersteigen. Wenn zu Absicherungszwecken eingesetzt, kann eine unzulängliche Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den abgesicherten Anlagen oder Marktsegmenten auftreten. Transaktionen in OTC-Derivaten wie z. B. Kreditderivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da keine Börse zum Schließen einer offenen Position existiert. Eventuell ist es unmöglich, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu bestimmen oder das Risikoengagement zu bewerten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Verwaltung des Teilfonds individuell erfolgt und auf der Einschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht. Es besteht somit das Risiko, dass der Teilfonds nicht zu jedem Zeitpunkt in den Märkten mit der höchsten Wertentwicklung investiert ist.

Den Aktionären wird nicht garantiert, dass sie das investierte Kapital zurückerhalten.

Die Aktionäre müssen sich auch bewusst sein, dass Anlagen auf den Märkten der Schwellenländer aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in diesen Ländern ein zusätzliches Risiko beinhalten, das den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann.

Profil des Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger (natürliche oder juristische Personen), die eine Diversifizierung ihrer Anlagen wünschen und über eine reaktive Vermögensverwaltung über eine empfohlene Anlagedauer von fünf Jahren von den Chancen der Märkte profitieren wollen.

Die Anteile dieses Teilfonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie in den Vereinigten Staaten oder im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Teilfonds hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Um ihn festzulegen, wird dem Anleger empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesem Teilfonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens insbesondere im Hinblick auf die empfohlene Anlagedauer und die o.g. Risiken, das persönliche Vermögen, seine Bedürfnisse und seine Ziele festzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Für diesen Teilfonds liegen im ersten Jahr nach der Auflegung keine Angaben zur historischen Wertentwicklung vor. Sobald Angaben zur historischen Wertentwicklung dieses Teilfonds vorliegen, werden diese in dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger veröffentlicht.

Merkmale der Aktien

Aktien-kategorie	Ausschüttungs-politik	Form der Aktien	Nenn-währungen	Zugelassene Zeichner	Mindest-betrag für Erstzeich-nung	Mindest-betrag für Folgezeich-nung	ISIN-Code
Klasse A	Thesaurierung	Namens-/Inhaber-aktien*	EUR	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU0592698954
Klasse E	Thesaurierung	Namens-/Inhaber-aktien*	EUR	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU0592699093
Klasse GBP	Thesaurierung	Namens-/Inhaber-aktien*	GBP	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU0592699176
Klasse USD	Thesaurierung	Namens-/Inhaber-aktien*	USD	Alle Zeichner	1 Aktie	1 Aktie	LU0592699259

(*) Bei Inhaberaktien erfolgt keine Verbriefung der Titel.

Den Anlegern werden vier Aktienklassen angeboten: A, E, GBP und USD. Die Klassen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Nennwährung.

Die Aktien der Klasse A werden zu einem anfänglichen Preis von 100 EUR aufgelegt.

Die Aktien der Klasse E werden zu einem anfänglichen Preis von 100 EUR aufgelegt.

Die Aktien der Klasse GBP werden zu einem anfänglichen Preis von 100 GBP aufgelegt.

Die Aktien der Klasse USD werden zu einem anfänglichen Preis von 100 USD aufgelegt.

Nettoinventarwert (NIW)

Tägliche Berechnung in EUR, GBP und USD.

Datum der ersten Berechnung des Nettoinventarwertes: 31. März 2011

Wenn der Berechnungstag in Paris (teilweise) ein Feiertag ist, erfolgt die Berechnung des NIW am folgenden ganzen Bankgeschäftstag.

Zeichnung, Umtausch, Rücknahme

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die am Tag vor dem Bewertungstag vor 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Gesellschaft oder jeder anderen von der Gesellschaft bestimmten

Vom Teilfonds vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse E	Klasse GBP	Klasse USD
Ausgabeaufschlag	-	-	-	-
Rücknahmegebühr	-	-	-	-
Umtauschgebühr	-	-	-	-

Stelle eingehen und am Bewertungstag vor 13.00 Uhr (MEZ/MESZ) an die Hauptverwaltung in Luxemburg weitergeleitet werden, werden, sofern sie angenommen werden, zu dem am Bewertungstag berechneten NIW ausgeführt. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden auf der Grundlage des am ersten Bewertungstag nach diesem Tag geltenden NIW ausgeführt.

Zahlungsfristen

Die Zahlung der Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt innerhalb von drei Bankgeschäftstagen in

Von den Vertriebsstellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse E	Klasse GBP	Klasse USD
Ausgabeaufschlag	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 0% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 4% des anwendbaren NIW pro Aktie
Rücknahmegebühr	-	-	-	-
Jährliche Vertriebsgebühr (monatlich zahlbar)	Max. 0,60% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	Max. 1,35% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	Max. 0,60% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds	Max. 0,60% des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds
Umtauschgebühr	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie	-	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie	Max. 1% des anwendbaren NIW pro Aktie

Luxemburg nach dem Tag der Berechnung des anwendbaren NIW.

Gebühren für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

Vom Teilfonds getragene Vergütungen

Von anderen Stellen vereinnahmte Gebühren	Klasse A	Klasse E	Klasse GBP	Klasse USD
Maklergebühren	Tatsächliche Gebühren + 0,30% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Aktien, 0,40% bei sonstigen Aktien, 0,05% des Gesamtbetrags der Transaktion bei europäischen Schuldverschreibungen, 0,0375% bei sonstigen Schuldverschreibungen (zugunsten der Verwaltungsgesellschaft).			
Depotbank	Max. 0,060% pro Jahr, vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds			
Verwaltungsstelle	4.000 EUR pro Monat, +350 EUR pro Monat pro Aktienklasse, die auf eine andere Währung als Euro lautet und Gegenstand einer Währungsabsicherung ist, monatlich zahlbar (ohne Transaktionsgebühren).			
Zahlstelle	500 EUR pro Monat, monatlich zahlbar.			
Finanzverwalter	<p>0,84% pro Jahr, monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet und zahlbar, zuzüglich einer Provision von 15% auf die überdurchschnittliche Performance des Teilfonds.</p> <p>Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn positiv ist und die Wertentwicklung des nachfolgend beschriebenen Referenzindikators übertrifft, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von 15% der positiven Differenz zwischen der Veränderung des NIW (auf Grundlage der am Tag der Berechnung umlaufenden Anteile) und der Veränderung des Index gebildet. Bei einer unter diesem Indikator liegenden Wertentwicklung wird eine tägliche Kürzung der Rückstellung in Höhe von 15% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung zu Lasten der seit Jahresbeginn angefallenen Zuweisungen vorgenommen.</p> <p>Der als Berechnungsgrundlage für die erfolgsabhängige Provision dienende Referenzindikator setzt sich zu 50% aus dem weltweiten Morgan-Stanley-Index für die Schwellenländer, berechnet ohne Dividenden, und zu 50% aus dem diversifizierten Anleiheindex JP Morgan GBI - Emerging Markets Global, berechnet mit Wiederanlage der Erträge, zusammen.</p> <p>Diese Provision wird jährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens am Jahresende erhoben. Wenn die Wertentwicklung des Teilfonds seit Jahresbeginn null oder negativ ist, wird keine erfolgsabhängige Provision erhoben, selbst wenn der Teilfonds gegenüber dem Index eine Outperformance erzielt hat.</p>			

Gesamtkostenquote - Jahr 2011

Emerging Patrimoine Klasse A: 3,14%
Emerging Patrimoine Klasse E: 4,12%
Emerging Patrimoine Klasse GBP: 3,20%
Emerging Patrimoine Klasse USD: 3,19%

CARMIGNAC PORTFOLIO SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) (gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010)
Gesellschaftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B 70 409

ZEICHNUNGSSCHEIN

Ich, der/die Unterzeichnete,

Name : _____
Vorname : _____
e : _____
Adresse : _____

erkläre, nachdem ich den Verkaufsprospekt zur Kenntnis genommen habe, Folgendes zu zeichnen:

Kategorie (*): Namensaktien Inhaberaktien

- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Grande Europe - A
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Grande Europe - E
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Grande Europe - GBP
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Commodities A
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Commodities GBP
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Commodities E
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Emerging Discovery -A
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Emerging Discovery - GBP
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Global Bond - A
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Global Bond - GBP
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Cash Plus - A
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Cash Plus - GBP
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Market Neutral - A
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Market Neutral - GBP
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Emerging Patrimoine - A
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Emerging Patrimoine - E
- von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Emerging Patrimoine - GBP

von Aktien CARMIGNAC PORTFOLIO – Emerging Patrimoine - USD

Die vorliegende Zeichnung wird folgendermaßen beglichen:

0 per Überweisung auf das Konto Nr. bei der CACEIS Bank Luxembourg

In doppelter Ausführung ausgestellt in, den

Unterschrift (samt der handschriftlichen Angabe „Gelesen und angenommen“)

(*) Zutreffendes bitte ankreuzen

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Vertrieb von Aktien des Organismus zur gemeinsamen Kapitalanlage luxemburgischen Rechts CARMIGNAC Portfolio in der Schweiz

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Aktien des Organismus für gemeinsame Kapitalanlagen luxemburgischen Rechts *CARMIGNAC Portfolio* (der „Fonds“) zum 30. Juni 2009 gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassen. Der Fonds wurde in der Schweiz als ausländischer Organismus für gemeinsame Kapitalanlagen zugelassen. Sämtliche Teilfonds des Fonds sind zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen.

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz:

BANQUE GENEVOISE DE GESTION SA, 15 Rue Toepffer, 1206 Genf, Tel.: + 41 22 3479040, Fax: + 41 22 3479327 (der „Vertreter in der Schweiz“), wurde als Vertreter des Fonds in der Schweiz bestellt und fungiert ausserdem als Zahlstelle für Rechnung des Fonds.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos bei dem Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Veröffentlichungen des Fonds:

Bis zum 31. Dezember 2011 erfolgen alle Veröffentlichungen des Fonds in der Schweiz im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in „L'AGEFI“.

Ab dem 1. Januar 2012 erfolgen alle Veröffentlichungen des Fonds in der Schweiz im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Website der fundinfo AG (www.fundinfo.com).

Veröffentlichung der Preise:

Bis zum 31. Dezember 2011 werden die Inventarwerte der Aktien des Fonds täglich sowie bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien mit dem Vermerk „zuzüglich Kommissionen“ in L'AGEFI veröffentlicht.

Ab dem 1. Januar 2012 werden die Nettoinventarwerte der Aktien des Fonds täglich sowie bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien mit dem Vermerk „zuzüglich Kommissionen“ auf der Website der fundinfo AG (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Bestandespflegekommissionen und Rückvergütungen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV oder die von ihr beauftragten Stellen Rückvergütungen an die nachstehend bezeichneten institutionellen Anleger zahlen können, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Aktien des Fonds für Dritte halten:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- schweizerische Fondsleitungen
- ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Die SICAV oder die von ihr beauftragten Stellen können an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen zahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs 4 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Fondsanteile in der Schweiz sind am Sitz des Vertreters in der Schweiz.